

Protokoll^{*)}
der 38. Sitzung

23. Februar 2011,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr

Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 46

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

BT-Drucksache 17/3617

b) Antrag der Abgeordneten Sonja Steffen, Christine Lambrecht, Dr. Peter Danckert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Änderung des Vormundschaftsrechts und weitere familienrechtliche Maßnahmen

BT-Drucksache 17/2411

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn es ruhig wird im Saal bedeutet es, dass man den Anfang wünscht. Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren Sachverständigen recht herzlich, dass Sie nach Berlin angereist sind. Es ist für Sie ja Mühe und Aufwand, auch die Vorbereitungen. Dafür mein Dankeschön! Ich weiß nicht, ob Sie die Spielregeln bei uns kennen. Sie haben etwa fünf Minuten Zeit für ein Statement. Ich schaue nicht auf die Uhr; wenn es ein bisschen länger wird, ist das in Ordnung. Wenn es ein bisschen kürzer wird, werde ich es auch nicht rügen. Danach gibt es eine Fragerunde. Schreiben Sie sich bitte auf, wer von den Kolleginnen oder Kollegen eine Frage an Sie stellt, und Sie können in der Fragerunde nur auf die konkreten Fragen antworten. Ich rufe dann jeweils von einer Seite zur anderen die Sachverständigen auf und gebe Ihnen Gelegenheit zu antworten.

Fangen wir also an mit den Statements. Ich bitte Herrn Beinkinstadt vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht in Heidelberg um ein Statement.

SV Joachim Beinkinstadt: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich bedanken, dass ich an dieser Stelle etwas für das Deutsche Institut für Jugendhilfe in Bezug auf Vormundschaften in diesem Land sagen darf. Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht trug nicht immer diesen Namen, sondern hieß die meiste Zeit Deutsches Institut für Vormundschaftswesen. Es ist also traditionell dem Vormundschaftswesen verpflichtet, und wir wollen, dass sich im Hinblick auf die Durchführung von Vormundschaften etwas ändert. Die schriftlichen Stellungnahmen zu den gesetzlichen Änderungen beginnen häufig damit: „Wir begrüßen das Gesetz.“ Doch dann folgt ein „Aber“. Ich möchte an dieser Stelle sagen: Danke für dieses Gesetz! Danke aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen, die es betrifft, denn um die geht es heute. Danke aber auch aus der Sicht derjenigen, die beruflich für Vormundschaften in diesem Land stehen: Vereins-, Berufs-, Amtsvormünder, ehrenamtliche Vormünder. Denn alle werden von diesem Gesetz etwas haben. Die einzelnen Vorschriften sind allesamt geeignet, bei ihrem Inkrafttreten im Bereich des Vormundschaftsrechts etwas zu verändern, etwas zu bewegen. Und nicht erst dann: Bereits im Vorfeld, als Referentenentwurf, der schon über ein Jahr auf dem Tisch liegt, haben sie etwas bewegt. Was teilweise kritisiert worden ist – es sei wenig

durchführbar oder es würde viel Geld kosten –, das ist alles schon in die Wege geleitet worden. Uns ist bekannt, dass es Jugendämter gibt, die bereits jetzt, ohne dass das Gesetz eine Verpflichtung ausspricht, Stellen eingeworben haben und sich überlegt haben, wie wir das Ganze verändern.

Im Detail mag es Änderungswünsche geben. Dazu will ich auch etwas vortragen, allerdings nicht aus der Sicht des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht oder aus der Sicht eines juristischen Experten, sondern aus der Sicht eines dreifach Betroffenen. Erstens: Ich stand selber unter Vormundschaft. Viele Jahre hatte ich einen Vormund, den ich nie gekannt habe. Ich selber war im Rahmen dieser Vormundschaft in einem Heim, in einem Internat und in zwei Pflegestellen. Wenn Sie Kinder, die lange in Heimen sind, nach ihrem Berufswunsch fragen, dann ist der einzige, den sie haben, Erzieher oder Erzieherin. Das wollte ich nicht: Ich wollte Vormund werden. Das ist mir auch gelungen, ich bin Vormund geworden und war zwölf Jahre lang Amtsvormund im Bezirksamt Hamburg-Mitte. Dort bin ich weiterhin hauptberuflich tätig und als Abteilungsleiter für Vormundschaften zuständig. Aus dieser Perspektive heraus ist der Kernpunkt des Gesetzes – persönlicher Kontakt zum Mündel – das Entscheidende. Ohne persönlichen Kontakt zum Mündel geht das nach meinen Erfahrungen nicht. Ich hatte einen Vormund, der sich vielleicht um mich gekümmert hat. Aber mit mir wurde nie besprochen, wo ich gerade bin, ob ich gerne in einem Heim, in einer Pflegestelle, in einem Internat bin – das wurde unabhängig davon entschieden. Ich habe in diesem Rahmen keinen Vormund jemals kennengelernt. Als ich dann mit „verständigem Alter“, als 16-jähriger, den Vormund in meiner Behörde aufgesucht habe, war der völlig erschreckt. Der konnte sich gar nicht vorstellen, dass er überhaupt gefunden wurde! Es ist ja auch nicht einfach für 16-jährige, in einer Behörde jemanden zu finden. Nach dieser Erfahrung war für mich klar: Wenn du das beruflich schaffst, dann änderst du all das, was du gerne ändern möchtest. Wie es dann so war, wurde ich Vormund, und 1975/1976 hatte ich dann auch 200 Vormundschaften – davon 130 vietnamesische Flüchtlinge, alle von heute auf morgen. Das war sozusagen die erste Flüchtlingsbewegung. Dann hatten wir eine zweite, eine dritte und erleben gerade in den Großstädten, vor allem in Hamburg, die vierte mit minderjährigen afghanischen Flüchtlingen, die so schnell kommen, wie man Personal gar nicht rekrutieren kann. Dennoch, aus der Sicht eines Mündels ist es wichtig, dass es seinen Vormund kennt. In den Gesetzesmaterialien,

im Regierungsentwurf versteckt sich der Gedanke: Es geht hier um Schutz, es geht hier darum, Kinder vor schrecklichen Sachen zu schützen. Das ist sicher lobenswert und richtig. Aber es ist im Hinblick auf Vormundschaft nicht so wichtig. Denn der Vormund soll für sein Mündel da sein. Er soll für sein Mündel kämpfen. Er soll für sein Mündel „wie Eltern“ da sein. Ihn subjektiv vertreten in alle Richtungen. Und da braucht es jemanden, egal von wo er kommt, der genau dieses Persönliche tut. Daher ist der Ansatz der Gesetzgebung, erstens die Vormundschaft zu begrenzen – vor allem bei den Amtsvormundschaften – und zweitens dem Vormund aufzuerlegen, dass er sich persönlich kümmern muss, grundsätzlich richtig – wie häufig und wie oft, ist eine ganz andere Sache. Ich habe mich als Vormund sehr früh persönlich gekümmert und bekam deshalb große Schwierigkeiten. Ich musste mich der Leitung gegenüber für den ersten Hausbesuch, den ich gemacht habe, verantworten, weil sich das für einen Vormund nicht gehöre, sein Mündel persönlich in einem Heim zu sehen. Es war ausgesprochen schwer, über die Zeit durchzusetzen, dass so etwas bei uns zum Standard wurde. Nicht alle Jugendämter haben das bisher geschafft. Aber das wollen wir haben und da ist auch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht stark interessiert und hat viele Beiträge geleistet. Danke aus dieser Sicht noch einmal für das Gesetz! Wir haben weitere Wünsche im kommenden Gesetzgebungsverfahren, die werden wir äußern. Jetzt danke ich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Beinkinstadt, vielen Dank für Ihre Ausführungen, aber auch für den Dank, den Sie uns erstattet haben! Das hören wir nicht jeden Tag und freuen uns natürlich darüber, sind aber genauso gut empfänglich für Kritik. Frau Prof. Dr. Hoffmann, Hochschule Mannheim, Fakultät für Sozialwesen. Bitte schön!

SVe Prof. Dr. Birgit Hoffmann: Ich bin in der Ausbildung von Vormündern und Pflegern tätig. An der Hochschule Mannheim werden Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen ausgebildet, die später – zumindest nach den Reformen – Vormund und Pfleger im Jugendamt sein sollen. Das sollen nicht mehr ausschließlich Verwaltungsfachkräfte sein. Ich befasse mich seit längerem auch mit dem Betreuungsrecht, habe also im Blickwinkel sowohl Vormundschafts- als auch Betreuungsrecht, und darf zu diesem Bereich auch Gutachten für das Deutsche

Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) erstellen. Da ich die Ehre hatte, für die Zeitschrift für das Gesamte Familienrecht (FamRZ) den gesamten Gesetzentwurf vorzustellen, habe ich mich jetzt für die Stellungnahme auf drei Punkte beschränkt, die mir besonders praxisrelevant und wichtig erscheinen: Das ist die Fallzahl 50, der persönliche Kontakt einmal im Monat in der gewöhnlichen Umgebung des Mündels und mein Vorschlag einer Norm, die das Leitbild der Tätigkeit eines Vormunds oder Pflegers zusammenfassend im BGB regelt. Zunächst einmal möchte ich mich, bevor ich auf die einzelnen drei Punkte eingehe, meinem Vorredner anschließen: Auch ich finde das Gesetz insgesamt einen ganz großen, wichtigen Schritt nach vorne, wie ihn das Betreuungsrecht für Volljährige schon Anfang der neunziger Jahre getan hat.

Ich komme dann zunächst zu der Fallzahl 50. Das wäre für mich eine wesentliche Verbesserung. Diese Fallzahl 50 ist eine Schallmauer, die nicht überschritten werden kann. Mehr als 50 Vormundschaften oder Pflegschaften kann eine Fachkraft im Jugendamt nicht persönlich führen. Schon die Fallzahl 50 ist eigentlich nur machbar bei einer bestimmten Kooperation im Jugendamt selbst, bei der auch Aufgaben delegiert werden. Sonst ist die Fallzahl 50 eigentlich schon zu hoch. Als Schallmauer, so wie Herr Beinkinstadt das auch gesagt hat, wird diese Zahl von vielen Jugendämtern heute schon erreicht oder auch unterschritten, und ich finde, es bleibt genug Gestaltungsraum für die Jugendämter oder die örtlichen Träger der Jugendhilfe, für die Kooperation zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und dem Sachgebiet Vormundschaft/Pflegschaft. Bei dieser Schallmauer könnte ich auf die Fallzahl 30, 40 oder 50 gehen, aber 50 überschreiten kann ich fachlich meiner Meinung nach in keinem Fall. Das würde auch der Vergleich zum Betreuungsrecht zeigen. Da überprüft das Familiengericht die Geeignetheit des Betreuers und hat eine ähnliche Fallzahl. Mehr als 50 Betreuungen führt ein Berufsbetreuer eigentlich nie; wenn doch, dann nur mit einer optimalen Delegation von allen Hilfstätigkeiten an Bürokräfte. Üblich und gewünscht von den Betreuungsbehörden sind eher 40 Fälle pro Berufsbetreuer. Das zeigt auch, dass diese Zahl als Obergrenze, als Schallmauer sehr realistisch ist.

Dann zum persönlichen Kontakt. Da sieht der Gesetzentwurf aktuell einen persönlichen Kontakt einmal im Monat in der gewöhnlichen Umgebung vor. Das wird auch von den Fachverbänden kritisiert. Dieser Kritik schließe ich mich an. Der

Entwurf ist an dieser Stelle für mich zu sehr an dem „Fall Kevin“ orientiert. Der „Fall Kevin“ ist für mich eine Ausnahme. Hintergrund ist, dass aus meiner Perspektive keine familiengerichtlichen Entscheidungen da sein sollten, mit denen Eltern die elterliche Sorge entzogen wird, das Aufenthaltsbestimmungsrecht dann beim Jugendamt als Vormund oder Pfleger liegt und das Kind gleichwohl in seiner Familie verbleibt. Das wäre für mich ein Vorratsbeschluss. Einen solchen Vorratsbeschluss, der es dem Jugendamt ermöglicht, das Kind jederzeit aus dieser gefährlichen Situation herauszuholen, halte ich rechtlich und fachlich für außerordentlich bedenklich. Für mich sollte sich das Kind regelmäßig nur dann bei den Herkunftseltern aufhalten, wenn diese auch die elterliche Sorge haben. Auf den Tagungen mit Vormündern und Pflegern bekomme ich mit, dass die Praxis ganz unterschiedlich ist. Einige Jugendämter stellen sofort einen Entlassungsantrag, sobald sie das Kind zurückführen, andere tun das nicht. Es ist dann immer sehr kontrovers, was man bevorzugt. Aus meiner Perspektive sollte es aber Vorratsbeschlüsse nicht geben. Ich halte sie auch für Kinder und Jugendliche für gefährlich. Wenn ich nämlich nur einmal im Monat bei einem Kind nachschaue, wo eigentlich ein Schutzbedarf da ist, ist das viel zu selten. Es gewährleistet gar keinen ausreichenden Schutz, einmal im Monat bei einem Kleinkind zu schauen, wie es ihm geht, wenn eine gefährliche Situation da sein sollte. Diesen Aspekt von Kinderschutz durch den persönlichen Kontakt in der gewöhnlichen Umgebung sehe ich gar nicht gewährleistet. Standard sollte für mich der Regelfall sein. Regelmäßig – und das ist auch die Praxis – leben Kinder und Jugendliche nach dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes der Eltern in einer Einrichtung, in einer Pflegefamilie. Dort ist ein monatlicher Besuch zum Wahren des persönlichen Kontakts, wenn die Vormundschaft oder Pflegschaft schon länger, eventuell mehrere Jahre andauert, aus meiner Perspektive nicht erforderlich, sondern könnte sogar kontraproduktiv sein. Ich wollte auch nicht, dass ich einmal im Monat – sozusagen als Eltern – Besuch vom Jugendamt bekomme, ohne dass irgendein Anlass vorliegt. Das bindet auch zu viel Kapazitäten. Wenn ich von der Fallzahl 50 als Schallmauer ausgehe, und ich muss dann diesen persönlichen Kontakt einmal im Monat durchführen, dann bindet das sehr viel Kapazitäten, die an anderer Stelle besser eingesetzt wären. Ich sehe nämlich – wie bei Betreuungen – am Anfang einer Vormundschaft oder Pflegschaft einen erheblich erhöhten Zeitbedarf: Der Vormund oder Pfleger muss sein Kind kennenlernen, er muss die Sachen regeln – beispielsweise bei einer

Vormundschaft nach dem Tod beider Elternteile. Da steht viel mehr an, als sich einmal im Monat zu treffen, und diese Zeit kann meines Erachtens ohne Qualitätsverlust an anderer Stelle wieder hereingeholt werden. Da würde ich für deutlich mehr Freiheit plädieren. Im Betreuungsrecht wird dieser Aspekt im Rahmen der Vergütungsregelung insofern anerkannt, als man als Berufsbetreuer am Anfang wegen erhöhten Zeitaufwands mehr Vergütung bekommt und im Verlauf der Betreuung dann weniger, weil man sich etabliert hat. Bei Kindern und Jugendlichen ist das sicherlich nicht ganz übertragbar; es wird immer wieder Krisen oder Situationen geben, in denen ich einen größeren Zeitaufwand habe. Aber ich habe keinen regelmäßigen Zeitaufwand. Ich halte auch die Überprüfbarkeit dieser formalen Kontakte seitens des Familiengerichts für außerordentlich schwierig, da mir das Merkmal „regelmäßig“ in der Vorschrift dafür zu unkonkret wäre.

Als Drittes würde ich dafür plädieren, § 1793 BGB auszugestalten als eine Norm, die das Leitbild der Tätigkeit von Vormündern und Pflegern festhält, wo in *einer* Norm der persönliche Kontakt, die Pflicht zur Förderung des Kindes und die persönliche Verantwortung enthalten sind und auch die Verweisung aus dem jetzigen § 1793 BGB in das Recht der elterlichen Sorge ausformuliert wird, um eine zentrale Norm zu haben, die dem Vormund und Pfleger, aber auch dem Minderjährigen oder den Eltern verdeutlicht, um was es bei der Vormund- und Pflegschaft geht. Man könnte natürlich sagen, gerade die Verweise kann man doch nachlesen. Nach meinen Erfahrungen – insbesondere in der Ausbildung und überhaupt in den letzten Jahren – bringt eine deklaratorische Klarstellung manchmal einen erheblichen Qualitätsgewinn! Man sieht es auch bei der Kinder- und Jugendhilfe, in § 8a SGB VIII – Schutzauftrag. Das war im Prinzip vorher alles da und auch herrschende Meinung, aber es hat dadurch einen neuen Schub bekommen, dass es ausformuliert ist. Es sind danach Qualitätsstandards usw. ausgearbeitet worden, die sich in der Praxis sehr bewähren. Damit wäre ich dann fertig, weil ich mich konzentrieren wollte auf diese wesentlichen Punkte, und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Professor Hoffmann, ein recht herzliches Dankeschön! Dann ist der nächste in der Runde Herr Dr. Meysen, Vorsitzender des Fachausschusses I „Organisations-, Finanzierungs- und

Rechtsfragen“ der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe aus Berlin.
Dr. Meysen bitte!

SV Dr. Thomas Meysen: Danke schön, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Herr Beinkinstadt hat die Floskel „begrüßt“ nicht verwendet, sondern sich bedankt. Auch ich möchte ein anderes Wort als „begrüßen“ wählen: Ich gratuliere zum Mut in diesem Gesetzgebungsverfahren. Dem Mut, eine Fallzahl ins Gesetz zu schreiben. Es ist ja nicht einfach, sich auf eine Zahl festzulegen, und diese auch noch in das Gesetz zu schreiben. Interessant: Die Justiz schreibt den Jugendämtern eine Fallzahl ins Gesetz. Wenn die Justiz der Jugendhilfe sagt, was sie tun soll, hat das manchmal auch Chancen? In dem vorliegenden Fall auf jeden Fall. Die Reaktionen sind unterschiedlich. In der Amtsvormundschaft wird es rundweg gutgeheißen, ja mit viel Freude begrüßt. Wir haben es von Herrn Beinkinstadt gehört. In der Vereinsvormundschaft erlebe ich mitunter Skepsis, weil da häufig bereits jetzt eine niedrigere Fallzahl gängige Praxis ist und eine gewisse Sorge besteht, ob die gehalten werden kann, wenn jetzt im Gesetz für die Amtsvormünder die Zahl 50 steht. Herr Schindler wird darüber vielleicht etwas sagen – in der katholischen Jugendfürsorge gibt es ja schon seit langem niedrigere Fallzahlen als die 50. Was die sozialen Dienste im Jugendamt angeht, da habe ich zuerst Ablehnung mitbekommen. Wir haben es im Fachausschuss in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) diskutiert, und da waren erhebliche Vorbehalte: Warum bekommen die denn die eine Fallzahl, und wir nicht? Dann werden dort Stellen geschaffen und bei uns womöglich abgezogen. Da waren anfangs nicht ganz unberechtigte Sorgen im Raum. Mittlerweile hat sich das etwas gewandelt. Auch von denjenigen, die es zu Beginn anders vertreten haben, hört man nunmehr oft: Mittlerweile bin ich dafür, denn wenn es dort im Gesetz steht, dann wird die Diskussion auch bei uns losgehen, dann kann man sich auch bei uns der Diskussion nicht mehr entziehen, sich auf Fallzahlen festzulegen und zu diskutieren, was geht eigentlich noch, wie können wir unsere Aufgaben erfüllen? Also dass das ein Anstoß ist für „mehr“, nicht als Konkurrenz, sondern als eine Initialzündung, so ist das Verständnis, da wandelt sich was. Ich persönlich glaube auch an das letztere, an eine solche Initialzündung. Es gibt Veränderungen in Hochschulen und Fortbildungsinstitutionen, die gab es auch schon unabhängig vom Gesetz. Die Qualifizierungsoffensive in der Vormundschaft ist in den letzten Jahren relativ

intensiv. In mehreren Institutionen sind in diesem interdisziplinären Feld, in dem man rechtliche Kompetenzen und sozialpädagogische Kompetenzen vereinen muss, zur Weiterbildung zum Vormund Curricula entwickelt worden – Frau Hoffmann ist auch an der Entwicklung eines solchen Konzepts beteiligt.

Die Kommunalverwaltungen haben schon angefangen, das Gesetz umzusetzen. Soweit die Fallzahlen besonders hoch waren, haben sie jetzt schon begonnen, weitere Stellen zu schaffen, damit der Sprung zu den 50 nicht ganz so groß wird. Sie haben begriffen, hier sind die Fallzahlen nicht in Ordnung, hier ist Handlungsbedarf. Und da, wo es besonders im Argen lag, ist schon einiges an Veränderungen in Gang gekommen. Durch das Gesetz wird das noch deutlich verbindlicher, und es wird weitergehen. Bei den kommunalen Spitzenverbänden ist eher Kritik zu verzeichnen. Eine Fallzahl ist schon ein nicht ganz geringer Eingriff in die Personal- und Finanzhoheit der Kommunen. Ich habe mich auch gewundert, dass die kommunalen Spitzenverbände heute nicht da sind, denn ich finde es wichtig, dass da eine Auseinandersetzung mit ihnen stattfindet. Es ist ja nicht so, dass ich die kritische Haltung selber teilen würde, aber die Auseinandersetzung mit den kommunalen Spitzenverbänden ist doch sehr wichtig. Denn das, was da passiert, muss finanziert werden, muss diskutiert werden. Wo kommt es her? Wie findet das statt? Insofern ist die Auseinandersetzung da für mich ein wichtiger Punkt, der auch für das Gelingen einer Umsetzung eines solchen Gesetzes ein maßgeblicher Faktor sein dürfte.

Wenn ich als Teilnehmer der Arbeitsgruppe familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls im BMJ noch etwas berichten darf: Dort ist diese Frage auch diskutiert worden. Das, was die kommunalen Spitzenverbände hier an Kritik äußern, ist relativ gesittet im Vergleich zu dem, was die Landesjustizverwaltungen an Vorbehalten haben, wenn es um die Qualifizierung der Vormundschaft geht, die vielleicht Kosten verursachen könnte. Die Vorbehalte der Justiz sind ausgesprochen groß. Es gibt dort Erfahrungen aus dem Betreuungsrecht, die offensichtlich ganz stark sensibilisiert haben, und da werden Rufe laut wie: Vormundschaft ist eine Sozialleistung, damit hat die Justiz nichts zu tun! Das wäre natürlich eine kritische Sache für das Gesetzgebungsverfahren und die Frage der Zustimmungsbefähigung. Da wünsche ich dem BMJ genauso viel Mut, wenn es in die angekündigte zweite Phase der Reform geht und die Landesjustizverwaltungen ihren

Beitrag leisten sollen an der Qualifizierung der Vormundschaft und Justiz. Das wird nicht ganz einfach werden, ist mein Eindruck aus diesen Diskussionen.

Noch einige Punkte aus dem Entwurf: Das Leitbild der persönlichen Vormundschaft wurde von Vormündern Ende der neunziger Jahre entwickelt, und ich denke, das Gesetz wird helfen, dass diejenigen Vormünder, die diesem Leitbild gerne entsprechen würden, das in der Praxis besser leben können. Die Zahl 50 ist etwas zu hoch, um das Leitbild wirklich zu erfüllen, da braucht es mehr an Raum und Zeit für die Kinder und Jugendlichen, die die Vormünder vertreten. Es ist ein wichtiger erster Schritt, eine Schallmauer, die dann zumindest nicht überschritten werden darf. Noch nicht stimmig im Entwurf sind die Regelbesuche, und zwar sowohl im Hinblick auf den Ort als auch die Häufigkeit. Sie ist mit der Fallzahl nicht vereinbar. Frau Sünderhauf-Kravets hat in ihrer Stellungnahme zur Fallzahl sehr aufschlussreiche Berechnungen vorgenommen. Der Vormund macht mehr als nur Besuche: Er muss sich um Opferentschädigung kümmern. Er muss sich um die Krankenversicherung kümmern, wenn die Krankenversicherungen jemand „rausgeschmissen“ haben – das ist hochaufwändig. Er muss sich mit den Herkunftseltern auseinandersetzen. Er vertritt sein Mündel im familiengerichtlichen Verfahren. Er macht Erbschaftsansprüche geltend. Und er handelt Verträge aus, zum Beispiel mit den Pflegeeltern über die Ausübung der elterlichen Sorge – bei welchen Fragen der Vormund einbezogen wird und was die Pflegeeltern selber machen. Die katholische Jugendfürsorge handelt das aus – die haben aber auch niedrigere Fallzahlen als 50 und die können das mit ihren Ressourcen. Da findet das statt, aber es ist viel Zeit, die es braucht, um diese Aufgaben wirklich qualifiziert auszuführen. Da zeigt sich auch, dass ein einmonatlicher Besuch mit so hohen Ressourcenbindungen nicht das ist, was eine Qualitätssteigerung ausmacht, sondern dass es da mehr Flexibilität braucht. Auch beim Ort: Es sind andere Orte, die sich Jugendliche gerne wünschen, wo sie sich treffen wollen und wo ein Vertrauen entsteht, bei dem sie sich mitteilen können, wenn etwas im Heim oder bei den Pflegeeltern nicht stimmig ist.

Zwei Aspekte zum Schluss: Eine gleichzeitige Wahrnehmung von Aufgaben der Amtsvormundschaft im Jugendamt und ein Tätigwerden des Jugendamtes als Leistungsbehörde stellt eine unzulässige Personalunion dar. Es wäre schön, wenn das in den Gesetzeswortlaut aufgenommen würde. Kurz möchte ich auf den SPD-

Antrag eingehen, in dem die Pflegeeltern erwähnt werden: Ich denke, es gibt Potenzial, mehr Pflegeeltern zu gewinnen als Vormünder. Aber das ist auch kritisch, denn sie sind auch Leistungserbringer und haben viele eigene Interessen, so dass die unabhängige Interessenvertretung durch Pflegeeltern nicht immer gewährleistet ist. Ich würde das deshalb nicht gesetzlich regeln, sondern es weiter der Praxis überlassen und sie motivieren, genauer hinzuschauen, ob es möglich ist, Pflegeeltern die Vormundschaft zu übertragen. Was die Aspekte der Kontinuitätssicherung im Pflegekinderhilfebereich angeht, da ist angesprochen worden, dass es hier in Bezug auf die Verbleibensanordnung im BGB noch Regelungsbedarf gibt. Die jetzige Regelung ist nicht stimmig, wenn es darum geht, den dauerhaften Verbleib eines Pflegekindes, das längere Zeit in einer Familie lebt, anders zu schützen als durch die Befugnis, es jederzeit dort herauszunehmen. Wir sind gerade dabei, erhebliche Verbesserungen zur Kontinuitätssicherung vorzunehmen: Das Bundeskinderschutzgesetz ist unterwegs und wird demnächst den Weg in den Bundestag finden. Da wird die Sonderzuständigkeit endlich aufgegeben und es werden Alternativen gesucht und gefunden. Das wird im Pflegekinderhilfebereich große Fortschritte bringen. Es gibt Ängste bei Pflegeeltern, dass das zu ihrem Nachteil ist. Aber ich glaube, die Mehrzahl der Pflegeelternverbände sieht richtig, dass das vorteilhaft ist. Hier würde ich beim BMJ anregen, noch einmal bei der Verbleibensanordnung und im Pflegekinderbereich hinzuschauen. Ansonsten: Feilen Sie noch an einigen Stellen am Entwurf hier im Bundestag! An das Bundesministerium der Justiz: Starten Sie die zweite Phase! Und allen zusammen: Weiterhin viel Mut bei der Reform der Vormundschaft! Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Meysen, vielen Dank! Es ist immer ein buntgemischter Strauß aus Lob und Tadel. Lob haben wir gerade bekommen. Der Tadel, dass die kommunalen Spitzenverbände nicht hier sind, trifft uns. Wir haben vergessen, diese rechtzeitig einzuladen. Wir haben es gemerkt und haben sie angerufen. Das war für sie dann zu knapp. Wir haben aber eine schriftliche Stellungnahme^{*)}, die wir verteilen, damit wenigstens jetzt noch jeder informiert ist. Nun kommt in der Runde Herr Mix, Stadtjugendamt Osnabrück. Bitte schön!

^{*)} (dem Protokoll beigelegt ab Seite 111)

SV Bernd Mix: Vielen Dank. Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich freue mich, dass ich hier aus der Praxis berichten kann. Ich bin Abteilungsleiter bei uns im Jugendamt in Osnabrück und war früher selbst, in den Jahren 1995 bis 2000, als Vormund tätig – und war damals auch schon auf dem Weg zu den persönlichen Kontakten. Wir hatten das bei uns 1995 eingeführt, von daher ist das, was hier im Gesetzesentwurf steht, für uns in Osnabrück eigentlich nichts Neues, weil wir es schon so praktizieren. Trotzdem ist es von ungeheurer Wichtigkeit, und ich darf mich auch bei Ihnen als Gesetzgeber bedanken, dass Sie sich auf den Weg gemacht haben, hier ein lange vernachlässigtes Rechtsgebiet, nämlich das Vormundschaftsrecht, weiterzuentwickeln. Das wurde wirklich Zeit, weil die Standards, die festgeschrieben werden sollen, leider nicht in allen Jugendämtern in dem notwendigen Umfang festgeschrieben sind. Standards und Regeln müssen her, und ich finde es schön, dass die gesetzlich geregelt sind. Ich möchte darum bitten, dass die Situation vor Ort nicht durch zu enge Gesetze zu weit eingeschränkt wird, denn die individuelle Situation der Mündel und der Vormünder vor Ort muss Berücksichtigung finden.

Im Einzelnen möchte ich zu der Zahl 50 Vormundschaften etwas sagen. Für mich ist diese Fallzahl sehr wichtig, denn sie legt einen ganz wichtigen Standard fest. Das sollte aus meiner Sicht nicht als Sollvorschrift in das Gesetz geschrieben werden, sondern als zwingende Vorschrift. Die Zahl 50 ist im Jahre 2000 im Rahmen der Dresdner Erklärung zustande gekommen – ich war damals selbst daran beteiligt. Das ist ein fachlicher Standard, der seinerzeit entwickelt wurde. Dieser fachliche Standard findet Akzeptanz, wenn auch nicht bei den Kämmerern, so doch in den Jugendämtern der Gemeinden und Kommunen. Deshalb – Herr Dr. Meysen hat es eben auch gesagt – sind einige Jugendämter auf dem Weg, die Fallzahl abzubauen. Ich kann Ihnen sagen, in Osnabrück sind wir jetzt bei 65. Ich freue mich, wenn wir sie noch weiter abbauen können. Unter 50 zu kommen, halte ich persönlich für schwierig, denn bei den Kolleginnen und Kollegen in den Jugendämtern wird das dann schon teilweise kritisch gesehen. Aber gut, wenn wir erst einmal 50 fest im Gesetz haben, das wäre schon eine tolle Sache.

Als Zweites muss ich natürlich auch noch etwas sagen zum persönlichen Kontakt. Persönlicher Kontakt ist unverzichtbar – ganz klar. Das ist ein Kernpunkt der Reform.

Aber einmal im Monat – das funktioniert nicht. Das funktioniert allein schon rechnerisch nicht. Wenn Sie sich überlegen, dass wir 20 bis 22 Arbeitstage haben, dann müssten Sie zwei bis drei Kontakte am Tag pro Mündel haben. Sie haben Urlaub, sie sind krank, es gibt Dienstbesprechungen, es gibt fachliche Beratungen, es gibt vielleicht Supervisionen. Rein rechnerisch ist das nicht machbar. Es ist zwar nur eine Sollvorschrift, aber auch diese Sollvorschrift ist nicht einmal ansatzweise umzusetzen. Hinzu kommt, dass in vielen Fällen der Kontakt gerade zu den älteren in Heimen untergebrachten Mündeln – etwa ab Beginn der Pubertät – häufig sehr viel intensiver ist. Da hat vielleicht jemand etwas gestohlen, der braucht Kontakt zu seinem Vormund. Der hat vielleicht Probleme mit seinen leiblichen Eltern, wenn es Umgang gegeben hat. Da sind bestimmte Traumata, die bearbeitet werden müssen. Da gibt es Kontakte zu Psychotherapeuten. All das sind wichtige Dinge. Und es sind Dinge, die Jugendliche, die in Heimeinrichtungen sind, wesentlich stärker einfordern als Jugendliche, die in Pflegefamilien sind. Denn die haben tatsächlich ihre Pflegefamilie vor Ort als ersten Ansprechpartner. Da ist nicht der Vormund der erste Ansprechpartner. In Heimen sieht das ein bisschen anders aus. Da ist schon häufig der Vormund der erste Ansprechpartner, weil die Erzieher oft wechseln. Es gibt zwar immer Bezugserzieher, aber trotzdem hat der Vormund da eine andere Rolle. Wenn ich mir das auch in Pflegefamilien vorstelle, dass dort ein Vormund tatsächlich monatlich kommt, um mal zu schauen: Ist denn bei euch alles in Ordnung? Dann nicken die: Jawohl! Und ich schaue mir das Kind an und spreche mit ihm: Wie geht es denn? Und es sagt: Gut! Das artet dann unter Umständen in einen reinen Pflichtbesuch aus. Damit ist der Sache nicht gedient, denn die wertvolle Arbeitszeit des Vormunds wird auf diese Art und Weise vertan. Das heißt, wenn man die Arbeitszeit hier durch einen monatlichen Kontakt bürokratisiert, dann fehlt diese Zeit in Krisenzeiten, wenn es also wirklich notwendig ist, dass der Vormund vor Ort ist, dass der Vormund Kontakt mit seinem Mündel hat. Dann sagt er: „Nein, ich muss ja noch drei Pflichtbesuche machen!“ Da ist zwar eigentlich nichts, aber ich habe keine Zeit, ich schaffe das sonst nicht. Von daher kann ich nur dafür plädieren, hier doch vor Ort mehr auf Individualität zu setzen und nicht zu sehr auf diese monatlichen Kontakte zu gehen.

Noch ein Gedanke zur Aufsicht der Familiengerichte. Dass die Familiengerichte ihre Aufsicht verändern müssen, liegt aus meiner Sicht auch auf der Hand. Dass auch die

Jugendämter und die Vormünder ihre Kontakte mit dem Mündel den Familiengerichten benennen müssen, finde ich auch vernünftig. Aber die Rechtspfleger, die das dann zu prüfen haben, die müssten dann in dieser Hinsicht auch besser ausgebildet sein. Da fehlt oftmals das Knowhow, sich in die Person eines Mündels mit den vielfältigen Schwierigkeiten hineinzusetzen. Ich weiß aus der Praxis, dass es in den Gerichten häufig nur darum geht, ob das Mündel Vermögen hat. Da kann ich immer sagen: Nein, hat es normalerweise nicht, denn es bekommt Jugendhilfe. Das Schlimmste – ich überspitze es mal ein bisschen – ist: Wenn ein Mündel 500 Euro Guthaben auf seinem Konto hat, dann wird der Vormund immer gefragt: Wie hast du das verzinst? Ist das auch gut so? Bekommt er dann ein Prozent oder zwei Prozent? Da muss man dann immer Rechenschaft ablegen. Das ist eigentlich das, was wir nicht wollen, sondern wenn, dann wollen wir inhaltliche Berichte fertigen und nicht irgendwelche Vermögensdinge verwalten, die sowieso nicht zu verwalten sind.

Noch zwei Dinge: Zum einen die Situation der Mündel bei den Pflegeeltern. Wir versuchen auch, Pflegeeltern dafür zu gewinnen, Vormund zu werden. Häufig scheitert das. Zum einen, weil die Pflegeeltern nicht wollen, denn sie trauen sich das häufig nicht zu. Zum anderen aber auch, weil der Vormund auch die Umgangskontakte regelt; denn wenn ich als Pflegeeltern die Umgangskontakte mit den Herkunftseltern regeln muss, die vielleicht ein bisschen schwierig sind, dann habe ich natürlich ein Problem. Dann lasse ich das lieber den Vormund machen. In der Praxis passiert es nicht häufig, dass Pflegeeltern Vormund werden. Ich glaube schon, dass einige Jugendämter auch dahingehend ermuntert werden müssen, zu sagen, vielleicht gibt es ein paar mehr Pflegeeltern, die das machen können – aber die große Masse wird nicht dabei herauskommen. Das kann ich wirklich aus der Praxis so sagen.

Ein Gedanke noch, weil das in dem SPD-Antrag noch vorkam mit den ehrenamtlichen Vormündern. Wir haben vor einigen Jahren mal ein Projekt zur Gewinnung von ehrenamtlichen Vormündern gestartet, das auch recht erfolgreich lief. Aber wir hatten gar nicht ausreichend Mündel zur Verfügung, die wir diesen geeigneten Personen zur Verfügung stellen konnten. Denn für die schwierige Lebenssituation, in der die Mündel leben, hatte man dann keinen Vormund, der

wirklich Kontinuität und Biss zeigen konnte. Wir haben das in fünf oder sechs Fällen gemacht. Das ist auch erfolgreich gelaufen, aber mehr wurden es dann leider nicht.

Die für mich wichtigsten Punkte habe ich nun zusammengefasst. Ich darf mich für Ihre Aufmerksamkeit bedanken!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Mix, vielen Dank! Dann kommt jetzt Herr Helmut Schindler, Justitiar und Abteilungsleiter der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. Bitte schön, Herr Schindler!

SV Helmut Schindler: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf mich bedanken aus der Sicht eines großen Verbandes, der Caritas, eines Jugendhilfeverbandes, zu diesem sehr mutigen und lange überfälligen Ansatz Stellung nehmen zu können, das Recht der unter Vormundschaft stehenden Kinder zu stärken und dem Vormund mehr Geltung zu verschaffen. Ich bin selbst seit jetzt 29 Jahren im Verein mit der fachlichen Leitung des Betreuungsvereins und des Vormundschaftsvereins betraut. Ich möchte zu drei Themenbereichen Anregungen geben, und ich kann alle Anwesenden beruhigen: Weder die Justiz noch die kommunalen Spitzenverbände werden mit Mehrkosten belastet.

Die drei Dinge in Kürze: Das eine ist das eigene Erziehungsrecht des Vormundes, das schon Diederichsen beschrieben hat und das auch im Gesetz angelegt ist – ich werde das kurz ausführen –, das aber mit der Vormundschaftsführung „an Eltern statt“ im Gesetz noch keine Grundlage gefunden hat, während es jetzt persönlich umschrieben wird, nämlich mit der persönlichen Führung, mit der Sorge für die Erziehung und der Gewährleistung dieser Erziehung, und dann eben mit einer persönlichen Garantenstellung des Vormundes. Der zweite Punkt ist die Stärkung der Stellung des Vormundes. Da möchte ich auf einige Dinge kritisch eingehen, die meine Vorredner gebracht haben, vor allem aber auf eines hindeuten: Wir haben noch kein persönliches Anhörungsrecht des Vormundes im FamFG. Wir haben nur ein Anhörungsrecht des Jugendamtes als Sozialleistungsbehörde und als die Behörde, der das staatliche Wächteramt übertragen ist. Der dritte Punkt: Die Zusammenführung der Vormundschaftsgerichtsbarkeit und der Familiengerichts-

barkeit hat in der praktischen Vormundschaftsführung sehr viele Hindernisse wegfallen lassen. Was allerdings noch nicht gelungen ist, ist die Zusammenführung der Befugnisse des Familienrichters, Gebote auszusprechen, Kinder- und Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu müssen nach § 1666 Absatz 3 Nr. 1 BGB, mit dem Hilfeplan des Jugendhilferechts als dem Instrumentarium zur Steuerung erzieherischer Hilfen. Ich würde dann vorschlagen, dass man diese Hilfepläne – die jährlich vom Jugendamt qua Gesetz zu erstellen sind, und an denen meistens die Amtsvormünder sehr unterschiedlich teilnehmen, obwohl sie als Personensorgeberechtigte anspruchsberechtigt und gerade mit der Durchführung dieser Hilfen zur Erziehung beauftragt sind – dann, wenn sie entscheidungserheblich sind, dem jährlichen Bericht an das Familiengericht hinzufügt. Dann haben wir genau die Verbindung von der Befugnis und der Kontrolle des Familiengerichtes zu dem Steuerungsinstrument mit Kinderschutzkonzepten im Kinder- und Jugendhilferecht, was gerade die Durchführung dieser Hilfen planbar, ausführbar und kontrollierbar macht. Das waren die drei Punkte.

Lassen Sie mich ganz kurz zum ersten kommen, dem eigenen Erziehungsrecht des Vormundes: Die Aufsicht des Familiengerichtes wird gegenüber dem Vormund mit den gleichen Schwellen beschränkt, wie bei den Eltern. Denn ein Eingriff in die Rechte des Vormundes ist auch nur nach § 1666 BGB und § 1666a BGB möglich. Diederichsen hat gesagt, wenn der Vormund, der an Eltern statt die Vormundschaft führt, die gleichen Schutzrechte hat wie die Eltern, dann hat er ein eigenes Erziehungsrecht. Der Gesetzgeber hat jetzt mit dem Entwurf versucht, das inhaltlich umzusetzen, indem er sagt, persönliche Führung, persönliche Garantenstellung des Vormundes, der Vormund trägt Sorge für die Erziehung und ihre Gewährleistung durch andere. Ich würde vorschlagen, in dem neuen § 1800 BGB die Worte „an Eltern statt“ einzufügen, weil das für mich der Grundbegriff dieses Leitbildes des Vormundes ist. Denn die Rechtsposition im § 55 SGB VIII-neu wird so beschrieben, dass der Beamte im Rahmen seiner Aufgaben die Funktion des gesetzlichen Vertreters hat. Aber der Vormund ist gerade mehr, er ist kein rechtlicher Betreuer – Frau Prof. Dr. Hoffmann hat es sehr gut ausgeführt. Es gibt keine rechtliche Vormundschaft. Es gibt nur eine Vormundschaft an Eltern statt. Der Gesetzgeber könnte mit dieser Formulierung sehr viel bewirken, weil dann der Beamte im Jugendamt nicht nur gesetzlicher Vertreter des Kindes ist, sondern persönlich in der

Pflicht steht, die Vormundschaft zu führen – was Sie, Herr Beinkinstadt, ja so beispielhaft erlebt haben.

Der zweite Punkt: Die Stellung des Vormundes. Der Gesetzgeber hat nach meiner Ansicht sehr wichtige Wirkfaktoren eingebaut. Wirkfaktoren, die die Stellung des Vormundes ändern werden. Der vorgesehene monatliche Besuch ist für mich eine Aufforderung, gerade auch den Amtsvormündern einen Begründungszwang aufzuerlegen, warum dieser nicht stattfindet. Dieser Begründungszwang ist zur Legitimation nach innen und außen äußerst wertvoll. Es wird keiner verlangen – das ist gar nicht möglich, Frau Dr. Sünderhauf-Kravets hat es in ihrer Stellungnahme sehr deutlich dargelegt –, dass diese Besuche tatsächlich durchgeführt werden. Es ist aber auch gar nicht gewollt! Wenn der Amtsvormund oder der Vormund die Besuche machen, dann ist es gut, wenn sie sie nicht zu machen brauchen, dann sollen sie es rechtfertigen. Bei kleinen Kindern etwa reichen vielleicht monatliche Besuche nicht aus. Sie haben ja gesagt, wie schwierig es ist, wenn wir als Vormund Kinder in den Familien belassen müssen. Das Kolleginnen und Kollegen im Team zuzumuten, ist das Schwerste, was man jemandem zumuten kann. Auf der anderen Seite: Wenn ich Jugendliche habe, dann brauche ich ein Vertrauensverhältnis. Wenn ich das Vertrauensverhältnis habe, dann ist der Kontakt ganz individuell, aber was natürlich wichtig ist: Ich muss die Lebensumstände kennen und es kann sehr wichtig sein, wenn Veränderungen da sind, den Besuch monatlich zu machen. Das ist nicht eine Sollvorgabe des Gesetzes, sondern ich sehe eher so einen Reflex bezogen auf einen ganz heilsamen Begründungszwang, wenn ich davon abweiche. Dann erfolgt eine fachliche Auseinandersetzung. Deswegen würde ich es, obwohl es formal nicht vollziehbar ist, gerne zur Stärkung der Stellung des Vormundes dabei belassen.

Die Fallzahlbelastung – das ist interessant – soll in Bayern bei den Vormundschaftsvereinen nach einer Entschließung des Landesjugendhilfeausschusses bei 30 liegen. Die Stadt München hat vor Jahren noch 30 vorgegeben, jetzt gibt sie sich mit 40 zufrieden, und ich darf Ihnen sagen, selbst in unserem Verein, wo mit Unterstützung eines Juristen im Team mit Verwaltungskräften, mit einer funktionierenden Verwaltung im Hintergrund gearbeitet wird, lassen sich mehr als 50 Fälle bei sehr unterschiedlicher Belastung – sie wissen nicht, ob morgen der

Vormund wirklich gefordert ist, und dann müssen die anderen im Team die Mehrbelastung mit abdecken – überhaupt nicht führen.

Ein kurzer Blick auf den Vorschlag der SPD, Ehrenamtliche zu gewinnen: Die Arbeitsgruppe, der Herr Dr. Meysen angehört hat, hat festgestellt: Wir haben überwiegend traumatisierte, vernachlässigte, missbrauchte Kinder. Das ist Professionellenarbeit! Berufsbetreuer hätten wir schon immer haben können, aber die Refinanzierung? Wir als Betreuungsverein nehmen aufgrund des BGH-Urteils auch Mittel der Justiz in Anspruch, und wir wissen, dass wir bei ca. 1.200 abrechenbaren Arbeitsstunden über die Jahre im Durchschnitt bestenfalls 50.000 Euro Erlösen können. Die Kosten einer Planstelle belaufen sich auf 80.000 Euro. Das heißt, ein Berufsbetreuer – und deswegen finde ich die Besuchsregelung auch interessant für Berufsbetreuer und ebenso die Fallzahlbegrenzung – ist mit der Pauschalierung einfacher dran als der Vormund, auch der Vereinsvormund, der jede einzelne Tätigkeit belegen muss. Ich kann Ihnen nur sagen, da kann man nicht mehr Erlösen, und ob ein Berufsvormund von 50.000 Euro – und ich weiß nicht, ob er legitimer Weise mehr erreichen kann – leben kann, das ist sehr fraglich und wir haben auch deswegen sehr wenige Berufsvormünder.

Lassen Sie mich den wichtigsten Punkt ansprechen. Es wird in einem Antrag gesagt, man möge doch das Jugendamt immer beim Familiengericht beiladen bzw. zum Beteiligten verpflichten. In § 162 FamFG wird das Jugendamt aber nur als Sozialleistungsbehörde gesehen und als die Behörde, der das Wächteramt zukommt. Dagegen wird in § 160 FamFG den Eltern ein persönliches Anhörungsrecht zugesprochen. In Artikel 18 Absatz 2 UN-Kinderrechtskonvention wird Bezug genommen auf die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten, dem Vormund wie den Eltern die notwendige Unterstützung zu gewähren, um die Rechte der Kinder durchzusetzen. Da wird gesprochen vom Vormund, von den Eltern und dem Vormund, denen in angemessener Weise Unterstützung zu gewähren ist. Ich darf hier konstatieren: Im FamFG hat nur die Behörde ein Anhörungsrecht, nicht aber der Vormund, der an Eltern statt die Vormundschaft führt. Das zu ändern, wäre nicht mit Kosten verbunden, weil der Vormund sich im Verfahren Gehör verschaffen kann, aber für die Aufwertung der Stellung halte ich es für unverzichtbar. Ein ganz, ganz wichtiger Punkt in meinen Augen, um dem Anliegen des Gesetzes Rechnung zu

tragen, dem Kinderschutz entsprechend die Stellung des Vormundes zu stärken. Ohne Kosten, aber ein ganz definitiver Fingerzeig des Gesetzgebers, bei den Amtsvormündern den Amtsvormund in der Behörde und die Behörde selbst zu sehen.

Als dritten Punkt die Verknüpfung des SGB VIII mit den Geboten und Kontrollpflichten des Familiengerichtes: Der Hilfeplan ist *das* Steuerungsinstrument der Jugendhilfe. Ich glaube, der Herr Wiesner kann das mehr als bekräftigen. Der Hilfeplan ist auch das Konzept, in dem sich ein Kinderschutz finden muss, wozu der Deutsche Verein geschrieben hat, dass ein Kinderschutzplan ausgearbeitet werden muss. Da werden mit den Einrichtungen, mit den Pflegeeltern nachprüfbar Ziele festgelegt, wie der Kinderschutz am besten zu bewerkstelligen ist. Dieses Instrumentarium sollte man dem Familiengericht anhand der jährlichen Berichte an die Hand geben. Ich habe in meiner Stellungnahme einen Vorschlag gemacht, wie man das anfügen könnte. Das ist nicht mit Kosten verbunden, weil der Hilfeplan regelmäßig von den Jugendämtern aufzustellen ist. Wenn die Gerichte den Hilfeplan für ihre Entscheidung brauchen, dann sollten sie ihn haben, weil dann für jedermann klar ist, hier wird grundgelegt, was zu machen ist. Wir haben uns gerade im Vorfeld unterhalten, wieso der Amtsvormund nicht immer an den Hilfeplangesprächen teilnimmt, obwohl er eigentlich der ist, in dessen Verantwortung die Umsetzung der Hilfe liegt. Wir müssen sagen, dass die Praxis der Jugendämter bezogen auf die Erstellung von Hilfeplänen als einem Steuerungsinstrument – ich darf mich sehr vorsichtig ausdrücken, weil ich weiß, da haben sich mittlerweile große Veränderungen ergeben – sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Für mich als Praktiker, der auch schon versucht hat, die Dinge in der Literatur anzuregen, ein ganz wichtiger Punkt: Die Vernetzung zwischen dem Familienverfahrensrecht, dem Bürgerlichen Recht und dem Jugendhilferecht zugunsten der Stellung des Vormundes und dem Anliegen des Kinderschutzes etwas zu befördern.

Ich darf mich ganz herzlich für das Unterfangen bedanken. Die Gremien der Caritas und der Wohlfahrtsverbände haben sehr große Hoffnung auf das Gesetz, weil wir uns dadurch sehr viel Unterstützung erhoffen für den Vormund, der an Eltern statt eine sehr schwierige Arbeit leistet. Besten Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Schindler, ich danke Ihnen! Ich habe einmal einen Untersuchungsausschuss geleitet, da haben wir mit der Eieruhr gearbeitet. Wenn die fünf Minuten 'rum waren, hat es „bing bing“ gemacht und dann habe ich abgebrochen, mitten im Satz. Das wollen wir hier nicht tun, wir sind kein Untersuchungsausschuss, es war auch spannend und wichtig, was Sie gesagt haben, deshalb lassen wir mal fünf gerade sein.

Frau Prof. Dr. Sünderhauf-Kravets, Evangelische Hochschule Nürnberg, Fakultät für Sozialwissenschaften, bitte!

SVe Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf-Kravets: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen! Es fällt mehr schwer, jetzt auf die Vorredner nicht im Einzelnen zu erwidern. Es würde mich verlocken, aber ich möchte versuchen, mich in der mündlichen Erörterung auf drei Punkte zu beschränken und im Übrigen auf meine schriftliche Stellungnahme zu verweisen. Ich möchte zur Fallzahlbegrenzung etwas sagen, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelungen und zur Qualifikation der Mitarbeiterinnen in den Amtsvormundschaften.

Zur Fallzahlbegrenzung: Der wichtigste Punkt der Reform ist die persönliche Beziehung zwischen Vormund und Mündel, die durch regelmäßigen persönlichen Kontakt in monatlichen Besuchen ermöglicht werden soll. Die Aufgabe der Vormundschaft soll es sein, in persönlicher Verantwortung die Pflege und Erziehung des Kindes zu fördern und zu gewährleisten. Damit dies ermöglicht wird, sollen die Fallzahlen auf maximal 50 Kinder begrenzt werden. Das entspricht – Sie haben es gesagt – der Dresdner Erklärung aus dem Jahr 2000, die jedoch weder von monatlichen Besuchen ausgehen konnte noch von der Verpflichtung zur persönlichen Gewährleistung und Förderung von Pflege und Erziehung des Mündels. Sie ging von den damaligen Vorstellungen dessen aus, was ein Amtsvormund macht. Diese Fallzahlbegrenzung hängt aber ganz unmittelbar mit den neuen Aufgaben zusammen. Ich habe mich gefragt, kann ein Vormund wirklich 50 Fälle betreuen, zu 50 Kindern und Jugendlichen persönlichen Kontakt haben, eine Beziehung aufbauen und ihre Pflege und Erziehung fördern und gewährleisten? Ich bin mir sicher: Er oder sie kann das nicht! Bei 30 Fällen wäre es vielleicht realistisch, das haben meine

Arbeitszeitberechnungen gezeigt, die ich Ihnen in der schriftlichen Stellungnahme vorgelegt habe. Das Ergebnis, ganz knapp zusammengefasst, lautet: Ich bin davon ausgegangen, der monatliche Kontakt sollte eine Stunde dauern. Das ist nicht sehr viel. Man muss sich am kindlichen Zeitempfindungshorizont orientieren. Für kleine Kinder ist einmal im Monat eine Stunde schon sehr, sehr wenig. Selbst bei älteren Jugendlichen, würde ich sagen, ist es erforderlich, um Vertrauen aufzubauen, um sich kennenzulernen, um dem Jugendlichen zu zeigen, da ist jemand, der interessiert sich für dich. Schließlich soll dieser Jugendliche oder dieses Kind sich vertrauensvoll an den Vormund, die Vormundin wenden können, wenn es Probleme gibt in der Pflegefamilie. Und die gibt es, und die gibt es auch in den Heimen, und die gab es nicht nur in den sechziger Jahren, die gibt es auch noch heute. Es ist schwer genug, zu diesen Kindern das Vertrauen aufzubauen, so dass sie sich da dem Vormund oder der Vormundin gegenüber öffnen würden. Eine Stunde im Monat habe ich angesetzt, dann bleiben bei 50 Fällen – wenn man alle weiteren nicht fallbezogenen, aber notwendigen Dienstgeschäfte abzieht – zur Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung 20 Minuten je Kind im Monat. In 20 Minuten kann man natürlich nichts oder fast nichts erreichen. Man kann kein Hilfeplanverfahren durchführen, man kann nicht eine Erziehungsberatung initiieren, man kann keine Therapie einleiten, keinen Arztbesuch in die Wege leiten, geschweige denn ein Asylverfahren begleiten und auch noch jeweils kontrollieren, ob die eingeleiteten Maßnahmen durchgeführt werden, ob sie greifen, ob es das Richtige war. Das ist total unrealistisch. Bei 40 Fällen hätte der Vormund, die Vormundin für diese Aufgabe rechnerisch eine Stunde im Monat Zeit je Mündel und bei 30 Fällen wären es zwei bis zweieinhalb Stunden. Das ist immer noch sehr wenig, aber dann wäre es wenigstens möglich. Daraus folgt für mich, dass, wenn wir eine persönlich geführte Amtsvormundschaft wollen, Alibi-Besuche verhindert werden müssten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend Zeit haben müssen, sich um die Mündel und ihre Angelegenheiten zu kümmern – und dafür ist die vorgeschlagene Fallzahlgrenze 50 untauglich, auch wenn sie als Schallmauer benannt worden ist. Das ist ein Begriff, der mir sehr gut gefällt, denn man fliegt natürlich auch nicht immer an der Schallgrenze entlang, aber ich würde es für angemessen halten, eine Fallzahlobergrenze von 30 Kindern und Jugendlichen ins Gesetz aufzunehmen.

Der zweite Punkt nur sehr kurz: Das Inkrafttreten der Neuregelung. Dabei fiel mir auf, dass das neue Aufgabenprofil sofort in Kraft treten soll. Ab sofort monatliche Besuche, ab sofort persönliche Verantwortung für Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung – die Fallzahlbegrenzung aber erst nach einem Jahr. Ich versuche mir vorzustellen, wie die Mitarbeiter in der Zwischenzeit in diesem Jahr mit ihren 100 oder teilweise über 100 Mündeln das praktisch hinbekommen sollen. Die Regelungen müssen natürlich gleichzeitig in Kraft treten!

Mein dritter und letzter Punkt betrifft die berufliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir hatten es eben erwähnt: Es handelt sich häufig um vernachlässigte, missbrauchte, traumatisierte Kinder, die mit speziellen Problemen und speziellen Lebenslagen daherkommen. Ich nehme an, die meisten von Ihnen gehen davon aus, dass diese Amtsvormunde Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen sein müssen. Das ist nicht überall der Fall. In meiner Heimatstadt – in Nürnberg – gibt es 16 Mitarbeiterinnen in der Amtsvormundschaft, da ist keine einzige Sozialpädagogin. Das sind alles Verwaltungsfachangestellte. In der Nachbarstadt Fürth ist es ganz genauso, reine Verwaltungsfachangestellte, persönliche Kontakte zu den Mündeln finden in der Regel nicht statt. Hier werden Akten verwaltet und nicht Beziehungen gestaltet. Wenn man überlegt, wie das Aufgabenprofil jetzt aussehen wird, was es für Kompetenzen erfordert, dann sind das medizinische Grundkenntnisse, psychologische Grundkenntnisse, Pädagogik, Recht, Gesprächsführung, andere Handlungsmethoden – und das entspricht wirklich dem Ausbildungsprofil von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen. Ich schlage vor, eine entsprechende Fachkraftklausel in das Gesetz aufzunehmen.

Ein letzter Punkt, der mir beim Zuhören von den Kolleginnen und Kollegen noch kam und den ich wichtig finde: Die Vormunde müssen dem Familiengericht berichten, künftig sollen sie auch über den persönlichen Kontakt berichten. Mir scheint hier etwas zu fehlen, nämlich dass sie auch darüber berichten, was sich aus dem persönlichen Kontakt ergeben hat, etwa dass sie festgestellt haben, dass das Kind ein Problem hat, und dass sie darüber berichten, was sie zur Förderung und Gewährleistung zur Behebung dieses Problems in die Wege geleitet haben. Denn sonst könnten sie – das ist jetzt etwas überspitzt – einfach nur schreiben: Ich besuche das Mündel jeden Monat, es geht ihm schlecht, es geht ihm immer

schlechter, ich sehe, die Probleme nehmen zu. Das kann es ja nicht sein. Die Frage ist: Was habe ich unternommen? Warum dies? Warum nicht etwas anderes? Mit wem wird zusammengearbeitet? Da muss vollständig berichtet werden! Ich habe das entsprechend auch in meinem schriftlichen Statement ausgeführt und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit – und bin in der Zeit fertig, danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Das behaupten Sie so – ich glaube es Ihnen! Frau Prof. Dr. Veit, Georg-August-Universität Göttingen, Juristische Fakultät, Institut für Privat- und Prozessrecht, Vertreterin des Deutschen Familiengerichtstags, bitte!

SVe Prof. Dr. Barbara Veit: Herzlichen Dank! Auch ich schließe mich zunächst einmal dem Lob der Vorredner an, dass der Gesetzgeber erstmals das Vormundschaftsrecht in den Fokus gestellt hat. Nichtsdestotrotz möchte ich auf einige Schwachstellen in dem vorliegenden Entwurf eingehen; die wesentlichen Punkte stehen bereits in meiner schriftlichen Stellungnahme.

Mir ist bei der Vorbereitung dieses Statements noch einmal etwas aufgefallen, was hier noch nicht zur Sprache kam. Ich würde gerne den Korrekturbedarf auf zwei Punkte begrenzen. Einmal auf den monatlichen Regelkontakt und zweitens auf die Fallzahlbegrenzung.

Wenn man sich die Vorschrift, die hier vorgeschlagen wird, einmal genauer anschaut, so ist ein monatlicher Regelkontakt in § 1793 Absatz 1a BGB vorgesehen. Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Ich glaube, das passt eigentlich nur auf den Vormund, der nicht persönlich die Erziehung übernommen hat. Ich verstehe nicht ganz, warum man das nicht im Gesetz festgeschrieben hat. Unabhängig davon dient eine solche Regelung sicherlich der Vereinfachung der Aufsicht durch das Familiengericht. Sie dient zum anderen der Vereinfachung der Berichtspflicht des Vormundes. Aber ob sie wirklich den Bedürfnissen des einzelnen Mündels entspricht, das wage ich zu bezweifeln. Wenn man sich die Gesetzesbegründung anschaut, habe ich den Eindruck, hinter dieser Ausnahmeregelung steckt letztlich ein Instrument zur Kontrolle der Heim- und Pflegeverhältnisse. Der Vormund ist aber nicht nur dazu da, Gefahren für das

Kindeswohl zu vermeiden, sondern er hat eben auch die Pflege und Erziehung des Mündels zu fördern – wobei ich hier in Parenthese schon sagen möchte, dass ich den Begriff der „Gewährleistung“ in § 1800 BGB auch nicht so glücklich finde; das erinnert mich ein bisschen an das Kaufrecht. Vielleicht überlegt man sich hier doch noch eine ähnliche Regelung, wie sie bereits der Referentenentwurf vorgeschlagen hat. Ich glaube, jede Wahrnehmung einer Personensorge verlangt ein persönliches Verhältnis, und Vertrauen kann ich nicht in ein Regel-Ausnahme-Verhältnis pressen. Deswegen würde ich für eine ganz andere Regelung plädieren, die ich bereits in der schriftlichen Stellungnahme niedergelegt habe – mit der Einschränkung gegenüber der schriftlichen Fassung, dass ich schon glaube, dass man beim Vormund differenzieren sollte, welcher Vormund eigentlich gemeint ist. Und ich glaube, das ist der, der in § 1793 Absatz 1 Satz 3 BGB bereits genannt ist, nämlich der, der das Mündel in den Haushalt aufgenommen hat, der pflegt und erzieht und ohnehin regelmäßigen Kontakt hat. Das heißt, es müssen die anderen sein, die von dieser Regelung des Absatzes 1a erfasst sind.

Zum Zweiten, zur Fallzahlenbegrenzung: Die führt sicherlich zur Entlastung des einzelnen Beamten und Angestellten und ist auch, wie meine Vorrednerin sagte, Voraussetzung dafür, dass die persönlich geführte Vormundschaft überhaupt realisiert werden kann. Ich will auch nicht weiter auf der Fallzahl 50 stehenbleiben und sie auch nicht weiter hinterfragen. Die Berechnungen, die Frau Prof. Dr. Sünderhauf-Kravets angestellt hat, haben mich überzeugt. Es geht mir nicht um eine bestimmte Zahl, sondern für mich ist es wichtig, dass auf jeden Fall ein strikte Obergrenze eingeführt wird, und zwar muss es, so wie Herr Mix auch gesagt hat, eine Mussvorschrift sein. Solange es eine Sollvorschrift ist, haben die Behörden immer noch die Möglichkeit, ausnahmsweise im Einzelfall auch mal darüber hinauszugehen. Das sollte verhindert werden. Zugleich finde ich, dass auch erreicht werden muss, dass die Fallobergrenze – und das ist mit dieser Sollvorschrift auch gekoppelt – nicht für jeden Vormund ohne Rücksicht auf den Einzelfall einfach voll ausgeschöpft wird. Das könnte man hinter dieser Regelung, so wie sie jetzt im Gesetz steht, auch vermuten. Ich finde, es müssten zusätzliche Maßstäbe für die Fallbemessung vorgegeben werden. Sei es, dass man sie im einzelnen hinschreibt, wie zum Beispiel Schwierigkeit des Einzelfalls, Wegezeiten, Intensität der Einzelbetreuung. Zumindest sollte eine flexiblere Regelung hinzugefügt werden, so

wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat. Ich bin nicht für den allgemeinen, schwammigen Rahmen, den der Bundesrat da vorgesehen hat, aber für eine Koppelung zwischen der fixen Obergrenze und einem Spielraum nach unten, der klarer fixiert wird. Im Einzelnen habe ich den Wortlaut auch in der schriftlichen Stellungnahme niedergeschrieben.

Ich sehe darüber hinaus weiteren Änderungsbedarf, und den würde ich nur ungern auf eine angedachte große Reform zurückstellen wollen, sondern ich glaube, er sollte in das aktuelle Gesetzesvorhaben mit einfließen. Ich will da nur einen Punkt erwähnen, weil er hier bislang noch nicht angesprochen worden ist. Ich glaube, das vorliegende Gesetz ist – wie es Herr Salgo in der Kinderrechtskommission einmal gesagt hat – de facto ein „Amtsvormundschaftsverbesserungsgesetz“, ohne dass es wirklich ausdrücklich so genannt wird. Dadurch entsteht die Gefahr, dass eigentlich etwas zementiert wird, was dem Leitbild des Gesetzes nicht entspricht. Das Leitbild des Gesetzes ist immer noch die Einzelvormundschaft. Es kann sein, dass es bei der Suche und dem Finden von ehrenamtlichen und von Einzelberufsvormündern Schwierigkeiten gibt. Nichtsdestotrotz glaube ich, dass man geeignete Einzelvormünder finden kann – über Qualifikationsmaßnahmen, Schulungsmaßnahmen und eine andere Ausgestaltung der Pflegeverhältnisse im Verhältnis zur Amtsvormundschaft. Deswegen sollte man auch diesen Vorrang der Einzelvormundschaft viel klarer ins Gesetz schreiben. Als eine kleine Idee würde ich sagen, man sollte die Regelungen in § 1791a und b BGB wieder anders fassen, also so korrigieren, wie sie vor 2005 im Gesetz waren. Damit bedanke ich mich bei Ihnen und schließe meine Stellungnahme!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Mit dem Dank an Frau Prof. Dr. Veit kommen wir zu Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner, Freie Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie. Professor Wiesner!

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich bedanke mich recht herzlich für die Einladung! Für den Achten und Letzten in der Runde ist es nicht mehr so einfach, noch neue originelle Themen zu benennen. Ich will mich auf drei Bereiche konzentrieren und im Übrigen noch mal auf meine Stellungnahme verweisen. Noch einmal ganz kurz eine generelle

Einschätzung. Dann möchte ich noch einmal etwas zu dem Thema Fallzahlen sagen, das schon von vielen aufgegriffen worden ist, und zu einem Aspekt, der hier vielleicht noch nicht so stark diskutiert worden ist, nämlich die Aufgabentrennung innerhalb des Jugendamtes. Gerne reihe ich mich in die Reihe der Gratulanten ein, und ich denke schon, das ist ein bemerkenswerter Gleichklang, der hier deutlich wird. Herr Vorsitzender sprach von Lob und Tadel – für mich ist es ganz eindeutig so, dass das Lob ganz vorherrschend ist. Dass es natürlich immer in der zweiten Reihe dann auch Vorschläge gibt, Dinge noch etwas zu überarbeiten, dass es kleine Dissonanzen gibt – ich glaube, das ist üblich. Es wäre auch bemerkenswert, wenn es nicht so wäre. Diese breite Zustimmung ist ein Aspekt, der eher ungewöhnlich ist und der auch zeigt, was die Kolleginnen und Kollegen im Bundesministerium der Justiz hier aufgrund der Diskussion in ihrem Gesetzentwurf zusammengetragen haben, und wo sich auch noch einmal zeigt, dass im Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf durchaus noch einmal bestimmte Aspekte aufgenommen worden sind. Dann komme ich vielleicht zu einem kleinen Wermutstropfen an der Stelle, der auch von Frau Prof. Hoffmann schon angesprochen worden ist: Man merkt dem Entwurf natürlich an, und das kommt auch in der Begründung zum Ausdruck, dass er aus Anlass des Falles „Kevin“ in Bremen konzipiert worden ist. Daher besteht ein bisschen die Gefahr, dass er auf das Thema Kinderschutz verengt ist. Wir konnten im Referentenentwurf noch von der Überwachung des Mündels lesen. Ich bin deshalb der Auffassung, dass es besser ist, dass jetzt vom „Gewährleisten“ die Rede ist, weil mich „überwachen“ doch zu sehr an diesen Aspekt des Kinderschutzes und des Eingriffs und der Kontrolle erinnert. Daher insgesamt mein Respekt und Dank an die Kolleginnen und Kollegen im BMJ für den Entwurf, der aber erklärtermaßen nur ein erster Schritt sein kann. Ich denke, wir alle warten nicht nur gespannt, sondern wir nehmen das BMJ und die Ministerin beim Wort, dass diesem ersten, auf punktuelle Änderungen begrenzten Entwurf eine Gesamtreform folgt, wie sie die Frau Ministerin ja auch an verschiedenen Stellen bereits angekündigt hat, und was auch das Konzept auf der Kabinettsklausur in Meseberg war, bevor man die beiden Stufen bzw. die erste Stufe in Angriff genommen hat.

Zum Thema Fallzahlen ist vieles gesagt. Ich will noch einmal allgemein an der Stelle einsteigen. Ich war lange Jahre im „Partnerministerium“ im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig. In der Gesetzgebung stellt sich natürlich hier immer die Frage, wie

abstrakt-generell soll eine Vorschrift sein, um der Praxis großen Spielraum zu lassen – dafür gibt es viele gute Gründe –, oder wie verpflichtend, wie konkret soll sie sein, um eben doch eindeutige Maßstäbe dort vorzusehen, und auch das findet sich in der Begründung. Zum Thema Ausstattung und Fallzahlen könnte man sagen, was wollt ihr denn, in § 79 Absatz 3 SGB VIII steht drin: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.“ Da könnte man sagen, wenn diese Vorschrift so, wie sie hier steht, beim Wort genommen wird, dann bräuchten wir uns alle eigentlich diese Mühe und die Gedanken nicht zu machen. Das zeigt aber eben: Je allgemeiner solche Regelungen sind, um so weniger haben sie Durchschlagskraft auf die örtliche Ebene. Damit kann ich den Vorschlägen aus dem BMJ nur zustimmen, dass man hier tatsächlich versuchen muss, doch Maßstäbe zu setzen, Bemessungsgrundlagen zu geben für die Praxis. Von daher ist die Fallzahl 50, das hat sich auch hier gezeigt – ob nun 50 oder vielleicht noch besser 40 oder gar 30, darüber mag man streiten – erst einmal schon eine eindeutige Markierung, weil ich überzeugt bin, dass es immer noch viele Jugendämter gibt, die, bei allen Verbesserungen in den letzten Jahren, noch deutlich über der 50-Mündel-Quote liegen.

Ein Detailspekt, der noch nicht angesprochen worden ist: Der Entwurf sieht bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben eine Lockerung vor. Der Tendenz nach inhaltlich natürlich völlig richtig und völlig konsequent, aber es ist so ein bisschen eine „black box“, weil man nicht weiß, um welche anderen Aufgaben es konkret geht, und wie werden diese anderen Aufgaben dann im Hinblick auf das Zeitbudget bewertet. Also zu sagen, er hat dann eben nur 49 Mündel, und dafür hat er dann 100 Beistandschaften oder wie auch immer. Das wäre natürlich nicht im Sinne der Regelung an dieser Stelle. Also von daher auch noch einmal die Frage, ob man das noch ein bisschen griffiger, konkreter fassen kann, damit das Ziel, das hier angestrebt wird, auch tatsächlich erreicht wird. Oder – wofür auch vieles spricht – diese sogenannten Mischarbeitsplätze, wie sie in der Praxis genannt werden, ganz aufzugeben und zu sagen: Die Aufgaben der Vormundschaft, der Pflegschaft, der Amtsvormundschaft, der Amtspflegschaft sind so verantwortliche, spezielle Aufgaben, die sollten nicht mit anderen Aufgaben vermischt werden.

Da komme ich auf den dritten Aspekt: Die Aufgabentrennung im Jugendamt. Es ist ein altes Diskussionsthema, dass das Jugendamt sich insofern unterscheidet von anderen Behörden, weil hier zwei Funktionen in derselben Behörde zusammengeführt sind. Die Aufgabe des Jugendamtes als Leistungsbehörde, davon war öfter schon die Rede, und eben die Aufgabe des Jugendamtes als Amtsvormund oder Amtspfleger, das heißt in einer Rolle, einer Funktion, die an Stelle der Eltern wahrgenommen wird. Wenn man es jetzt auf den Punkt bringt, heißt es, dass das Jugendamt gewissermaßen mit sich selbst verhandelt, dass eben Hilfepläne, von denen die Rede war, aufgestellt werden. Da sitzt auf der einen Seite der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) als Teil des Jugendamtes, auf der anderen Seite hoffentlich der Amtsvormund oder Amtspfleger auch als Teil des Jugendamtes. Ich weiß, viele Jugendämter sind so weit und trennen diese Aufgaben. Funktional trennen sie, organisatorisch und personell. Ich würde mir wünschen, dass man das, vielleicht in § 55 SGB VIII, auch noch einmal als Grundsatz ins Gesetz schreibt, als Verpflichtung für die Kommunen, diese Aufgaben zu trennen, damit es nicht zu Interessenskollisionen kommt oder die Befürchtung besteht, dass der Amtsvormund, der eigentlich eine freiere Stellung haben soll, de facto eben doch eingebunden ist in die Hierarchie des Jugendamtes und in finanzielle Vorgaben. Das würde letztlich zu Lasten der Kinder und der Rechte gehen, die sie haben. Warum sollten Kinder, die nicht von ihren Eltern vertreten werden, sondern vom Amtsvormund, hier eine schlechtere Stellung haben als die anderen Kinder? Damit würde ich es an der Stelle schon bewenden lassen, bedanke mich und verweise ansonsten auf die Ausführungen in meiner schriftlichen Stellungnahme.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Prof. Wiesner, auch Ihnen ein herzliches Dankeschön! Wir begrüßen den Herrn Staatssekretär Stadler, der etwas ganz Wichtiges versäumt hat. Es gab nämlich gerade das Hohe Lied des großen Lobes auf Ihr Haus!

PStS Dr. Max Stadler (BMJ): Auf unser Haus? Zu Recht!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): So jetzt kommen wir zur Fragerunde. Ich empfehle, keine Fragen zu stellen – denn toppen kann man es sicherlich nicht mehr; es gibt nicht mehr Lob! Ute Granold!

Ute Granold (CDU/CSU): Ich möchte zunächst einmal der guten Form halber meinen Kollegen Thomae von der FDP entschuldigen. Er musste dringend zu einer Rede ins Plenum. Er bedauert es sehr, aber er hat die schriftlichen Ausführungen gelesen und wird auch das Protokoll lesen. Dies damit Sie wissen, weshalb er weggegangen ist.

Von meiner Seite aus herzlichen Dank für Ihre heutigen Ausführungen, aber auch für das, was Sie uns schon schriftlich zur Verfügung gestellt haben. Das war und ist sehr wertvoll; es hat auch noch wichtige Impulse gegeben für die weiteren Gespräche und Beratungen. Ich kann Ihnen versichern, wir hätten gerne eine Fallzahl 25 oder 20 aufgenommen, das würde der Sache sicherlich gerecht werden, wenn es finanzierbar wäre und wenn wir mit den Kommunalen Spitzenverbänden dahin Einvernehmen hätten. Das ist nicht realisierbar. Wenn ich höre: 100 Fälle sind es derzeit, 50 wäre die Schallgrenze, dann denke ich, wir sind zumindest auf einem sehr guten Weg, und dann sollten wir mit diesem Schritt zunächst auch zufrieden sein, denn es muss ja auch realisierbar sein. Die Fragen der Qualifikation der Amtsvormünder, der Aufgabenteilung, der Trennung der Arbeit – das sind ja auch Eingriffe in die Strukturen und die Aufgaben der Jugendämter. So sehr ich das, was Sie sagen, bestätigen kann und befürworten würde, muss man auch schauen, dass man mit den Vertretern, dann auch mit den Ländern, die entsprechenden Gespräche führt. Frau Dr. Hoffmann, Sie haben ja durch Ihre Ausführungen dokumentiert, dass Sie im Betreuungsrecht sehr fit sind. Wir haben auch da in der letzten Wahlperiode sehr viel auf den Weg gebracht und auch diskutiert, was das Berufsbild der Betreuer angeht, was man in das Gesetz hineinschreibt an Voraussetzungen, an Qualifikation, auch die Vergütung, die Arbeitsbelastung zu Beginn einer Vormundschaft oder einer Betreuung, das, was dann im Verlaufe der Zeit kommt, auch das Alter der Kinder in Ihrem Fall, das wissen wir sehr wohl – aber wir wollen auch ein Gesetz auf den Weg bringen, das zumindest nach so langer Zeit ein Schritt in die richtige Richtung ist und das Lob, das an die Regierung gegeben wurde, ich denke das ist auch zu Recht erfolgt und ein Stückweit mitgewirkt haben wir da schon.

Ich möchte an dieser Stelle noch zwei Fragen stellen, die mir ganz wichtig sind. Die erste Frage geht an Frau Dr. Hoffmann und Herrn Dr. Meysen, und zwar in Bezug auf die Ausführungen von Herrn Schindler, der sagt, man sollte bei der Definition des

Vormundes als Ergänzung „an Eltern statt“ aufnehmen, um damit auch z. B. im Verfahren zu dokumentieren, wie die Rechtsstellung des Vormundes ist, im FamFG etc. Also: Können Sie diese Ausführungen bestätigen? Sehen Sie das ebenfalls als ein Erfordernis an?

Vor dem Hintergrund, dass Sie, Frau Dr. Hoffmann, hierzu einen Vorschlag unterbreitet haben, an Herrn Mix und an Herrn Beinkinstadt die Frage, ob man die Aufgaben des Vormundes im Gesetz beschreiben sollte. Es ist ja das ein oder andere Mal angeklungen, wie Sie das sehen, ob das ein Erfordernis ist, ob das helfen würde, auch bei der Frage des persönlichen Kontaktes, der ja von Ihnen allen bestätigt wurde. Aber die Frage: regelmäßig? Ist das einmal im Monat, oder nicht? Die Flexibilität, die Überprüfbarkeit des Erfordernisses des Kontaktes, ob das helfen würde, wenn man diesen Vorschlag von Frau Dr. Hoffmann in das Gesetz aufnehmen würde. Jetzt kann ich keine Frage mehr stellen?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Eigentlich sind das schon zwei Fragen zu viel. Aber ich habe sie zugelassen.

Ute Granold (CDU/CSU): Gut, dann belasse ich es erst einmal dabei!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Als nächstes Kollegin Steffen!

Sonja Steffen (SPD): Meine Frage kommt sofort, nachdem ich mich bei Ihnen allen sehr herzlich bedanken möchte, auch über die Vielfalt der Stellungnahmen. Meine Frage richtet sich an Herrn Beinkinstadt, und zwar als Mann der Praxis: Was halten Sie von der Begrenzung auf 50 Fälle? Ist es aus Ihrer Sicht machbar und schaffbar und auch zu befürworten? Die zweite Frage lautet: Wie sehen Sie die Festlegung im Gesetz, dass die Besuche in der Regel in häuslicher Umgebung stattfinden sollen und einmal im Monat?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Dann der Kollege Wunderlich!

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Frau Prof. Sünderhauf-Kravets und an Frau Prof. Hoffmann. Wir haben diese Fallzahl 50 ja dauernd gehört, als Obergrenze. Sehen Sie denn da Möglichkeiten, auch die Qualität der Einzelfälle irgendwie zu berücksichtigen? Ähnlich etwa wie z. B. die Pensenschlüssel in der Justiz, oder dieses PEBB§Y (Personal-Bedarfs-Berechnungs-System), diese persönliche Erledigungsstatistik in der Justiz, wo Schöffverfahren, Jugendschöffverfahren usw. ganz andere Gewichtungen kriegen, wo man die Einzelarbeitsbelastung der Richter und der Staatsanwälte in der Justiz festgelegt hat. Wäre da für solche Fälle im Jugendamt etwas Vergleichbares denkbar?

Einmal waren Sie ein bisschen konträr zum Thema „Kontakt“. Kontakt ist ausgesprochen wichtig! Auf der anderen Seite: Kontakt kann in den Familien, in denen es läuft, wo es funktioniert, auch kontraproduktiv sein. Gibt es da Möglichkeiten, das irgendwie in Einklang zu bringen? Auf der einen Seite muss man ein Vertrauensverhältnis aufbauen, auf der anderen Seite, wenn es als Kontrollbesuch aufgefasst wird, kann es natürlich wirklich kontraproduktiv sein. Kann man diesen Widerspruch aus Ihrer Sicht auflösen oder wie könnte man ihn auflösen?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Die Kollegin Hönlinger!

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dankeschön! Auch ich bedanke mich bei Ihnen allen für die wirklich qualifizierten Stellungnahmen, die noch weiter zum Nachdenken anregen. Meine zwei Fragen richten sich an Herrn Dr. Meysen: Sie schreiben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme, die Justiz bleibe von der Qualifizierung der Vormundschaft und Pflegschaft im Gesetzentwurf bislang vollständig „verschont“, und Sie regen an, Überlegungen dazu anzustellen, wie die familiengerichtliche Aufsicht qualifiziert werden und wie eine Partizipation von Kindern und Jugendlichen schon vor der gerichtlichen Bestellung des Vormundes aussehen könnte. Könnten Sie uns dazu noch ein paar weitere Gedanken mitteilen? Das wäre sehr interessant! Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Das war die erste Fragerunde. Weitere Wortmeldungen habe ich nicht. Wir beginnen mit der Antwortrunde in umgekehrter Reihenfolge, wie wir die Statements abgegeben haben.

Als erste antwortet bitte Frau Prof. Dr. Sünderhauf-Kravets auf die Frage des Kollegen Wunderlich!

SVe Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf-Kravets: Sehr gerne! Sie hatten gefragt, ob der Kontakt zwischen dem Vormund und seinem Mündel auch kontraproduktiv sein könnte, etwa dadurch, dass sich die Pflegefamilie kontrolliert fühlt. Ich denke, diese Besuche sind keine Kontrollbesuche. Sie sind Besuche beim Kind, und es ist eine Frage des Alters, wo man das Kind besucht. Wenn es ein kleineres Kind ist, dann wird es sich nur innerhalb seines Wohnumfeldes treffen lassen und es ist auch wichtig, die Interaktion dort zu beobachten. Zu sehen, wie gehen die Bezugspersonen mit dem Kind um? Wie reagiert das Kind auf die Ankunft eines Fremden? Wie verhält es sich im Raum? Und da müssen, wo auch immer das Kind lebt, die dortigen Betreuungspersonen hinnehmen, dass da ein Besuch stattfindet, der nicht ihrer Kontrolle dient. Man mag sich beiläufig auch mit den Pflegeeltern unterhalten. Man mag sich auch mit den Erzieherinnen/Erziehern unterhalten. Wenn es notwendig ist, auch intensiver. Aber es ist ein Besuch beim Kind. Wenn es älter ist, kann man Eis essen gehen oder einen Spaziergang machen oder zusammen Fahrrad fahren – es eben einfach kindgemäß gestalten. Damit das Kind mich kennt, damit ich das Kind kenne. Damit es mir erzählt, was es den ganzen Tag so treibt. Was es für Beziehungen zu seinen Bezugspersonen hat. Was es für Kummer hat. Was es für Interessen hat. So, wie ein Patenonkel/eine Patentante sein/ihr Patenkind regelmäßig mal besucht, damit der Kontakt nicht abreißt. Damit man sich kennt. Und ich sehe nicht, wo das kontraproduktiv sein könnte, außer dort, wo Leute sich nicht in ihre Privatsphäre gucken lassen wollen – aber das muss man von einer Pflegefamilie erwarten, dass sie das akzeptiert. Die Fälle sind vom Arbeitsaufwand her natürlich sehr unterschiedlich. Von der Intensität, sowohl, weil sie unterschiedliche Intensität an Problematiken mit sich bringen, als auch je nachdem ob sie frisch sind, ob es gerade akute Krisen gibt, oder ob es organisiert eingespielt läuft. Mir ist kein System bekannt, das irgendwie zu bepunkten, zu qualifizieren, und da müssten wir auch die Praktiker fragen. So wie ich das bei uns aus dem Jugendamt kenne, wird das gemacht, aber inoffiziell. Da gibt es eben drei „Knallerfälle“ und dafür aber auch fünf, die so durchlaufen. Das wird dann einfach so verteilt. Es gibt bei uns eine Spezialisierung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, weil da ganz spezielle Rechtsfragen immer wieder auftauchen, bei denen man sich eben auskennen muss;

die werden bei einer Mitarbeiterin konzentriert und sind in den Anfangsphasen hoch intensiv zu begleiten, weil da neben den ganzen ausländerrechtlichen Fragen Personenidentitätsfeststellung, medizinische Untersuchung, therapeutische Begleitung, Sprachenproblematik anfallen. Es muss geschaut werden, wo kann das Mündel leben: Ist eine Asylunterkunft vielleicht nicht so optimal für ein minderjähriges Mädchen, das da allein unterwegs ist? Da gibt es am Anfang wahnsinnig viel zu tun für die Vormünder, und die werden dann durch die Verteilung im Kollegium auch entsprechend entlastet. Das ist auch ein Grund, warum die persönliche Bestellung durch das Gericht, die namentliche Bestellung des Vormunds nicht günstig wäre, weil dann eine amtsinterne Entlastungsverschiebung nicht mehr möglich ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Und nun Herr Mix auf die Frage der Kollegin Granold!

SV Bernd Mix: Ihnen ging es darum, wie sich häufige Besuche in den Pflegefamilien auswirken. Ich habe da eine etwas andere Auffassung. Ich kann mir schon vorstellen, wenn ich zwölfmal im Jahr als Pate dort hinkomme, dann ist das für Pflegefamilien unter Umständen schon eine Belastung. Und wenn ich zwölfmal im Jahr gucke, wie bewegt sich das Kind im Umfeld – also ich glaube, spätestens nach dem dritten Mal habe ich es eigentlich 'raus! Zudem haben wir ja auch noch das Problem, dass es Besuchskontakte zu den leiblichen Eltern gibt. Wie häufig die sind, richtet sich natürlich auch nach dem Einzelfall. Das heißt, Pflegefamilien sind durch diese häufigen Besuche, die von außen kommen – also die leiblichen Eltern, der Vormund, ggf. der Pflegekinderdienst – und durch die Auffälligkeiten, die ja jedes Pflegekind mit sich bringt, ohnehin hoch belastet. Und deshalb sollte man, wenn man als Vormund den Eindruck hat, hier läuft es gut, hier ist meine Anwesenheit nicht ständig erforderlich, seine Zeit wirklich auf andere Kinder fokussieren!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Dann kommt Herr Dr. Meysen auf die Fragen der Kollegin Granold und der Kollegin Hönlinger!

SV Dr. Thomas Meysen: Frau Granold, Sie fragten danach, ob die Formulierung „an Eltern statt“ passend ist, und verwiesen auf die Frage der Beteiligung und Anhörungsrechte im familiengerichtlichen Verfahren. Zu letzterem stimme ich Herrn

Schindler voll und ganz zu. Der Ansatzpunkt „an Eltern statt“ – ich habe es auch in der Stellungnahme gelesen – überzeugt mich nicht ganz! Ebenso, wie ein Vormund kein Freund ist, ist ja „an Eltern statt“ auch nur teilweise an Eltern statt. Die Erziehungs- und Betreuungsaufgaben und die Elternrolle übernehmen die Betreuungspersonen, Pflegepersonen oder die Erzieherinnen im Heim. Das sind die einen, die an Eltern statt sind. Der Vormund tritt nicht komplett an Eltern statt ein. Und diesen Eindruck würde so eine Formulierung im Gesetz erwecken. Deswegen fände ich die Aufnahme an diesem Punkt eher missverständlich. Aber in § 160 FamFG finde ich die vom Rechtsanwender geforderte Übersetzungsleistung, dass er verstehen muss, „Eltern“ heißt dort, wenn die Eltern nicht mehr sorgeberechtigt, auch „Vormund“, schwierig. Wir haben gerade u. a. die Frage, wie Kinder im gerichtlichen Verfahren vertreten werden, in europäischen Staaten untersucht. Und die Regelungen im Ausland beinhalten ganz häufig, dass dort ausdrücklich im Gesetz steht, „Eltern oder Vormundergänzungspfleger“. Das ist also etwas, das andere Länder machen und das bei uns fehlt. Den Vormund bzw. Ergänzungspfleger in § 160 FamFG mit aufzunehmen, das würde ich sehr begrüßen! Da unterstützte ich Herrn Schindler auf jeden Fall.

Frau Hönlinger, Sie haben gefragt nach meiner Einschätzung zur Aufsicht und zur Tätigkeit der Familiengerichte, im Moment durch die Rechtspfleger/-innen. Wir haben vor kurzer Zeit ein großes „Bundesforum Vormundschaft“ in Dresden gehabt. In der Vorbereitungsgruppe war der Bund deutscher Rechtspfleger/-innen intensiv mitbeteiligt. Die reden recht offen darüber, dass ihre Aufsicht darin besteht, dass sie etwas Schriftliches eingereicht bekommen, sie dann schauen, ob etwas mit Vermögen eine Rolle spielt, und wenn nicht, dann wird das abgeheftet. Und mehr Zeit ist auch gar nicht vorhanden. Und der Ansatz, dass der monatliche Besuch eigentlich gar keine Sollpflicht ist, sondern ich nur begründen soll, warum ich denn nicht die zwölf Besuche mache – damit können die Rechtspfleger/innen im Moment nichts anfangen. Arbeitsbelastung, Qualifikation und Aufgabenverständnis sind momentan nicht so, dass das eine qualifizierte Aufsicht wäre. Man darf darüber nachdenken, ob man dort eine Stelle haben will, die sich hier tatsächlich qualifiziert dessen, was passiert, annimmt und abwägt: Wie gehe ich damit um, wenn die Fallzahl 50 nicht vorliegt? Wie gehe ich in das Gespräch darüber mit dem Vormundergänzungspfleger, um das dann kritisch zu hinterfragen? Und nicht nur zu

zählen: „Eins, zwei, drei, vier fünf, sechs, sieben, acht, neun, zehn – oh, das sind nur neun, bitte begründen Sie! Aha, die Begründung ist da; ich hefte ab.“ Also, dieses Vorgehen qualifiziert noch nicht. Damit ist noch niemandem gedient. Da muss man überlegen, ob hier bei Gericht nicht noch etwas anderes nötig ist und ob das hilfreich ist, ob ein zusätzlicher Ressourceneinsatz Effekte bringt. Aber im Moment darauf zu setzen und zu sagen, mehr Nachweise und mehr Begründungen führen zu einer Qualifizierung – da bin ich sehr skeptisch, gerade auch nach den zahlreichen Kontakten mit den Rechtspfleger/-innen in den letzten Jahren. Was die Partizipation angeht, so haben die Familiengerichte – und da sind die Rechtspfleger/-innen erfasst – bei allen Entscheidungen, die sie treffen, die Kinder zu beteiligen. Die Pflicht gilt auch für sie, im Gesetz steht es; aber sie findet nicht statt! Offensichtlich muss man hier erst noch ausdrücklich betonen, dass die Rechtspfleger/-innen insoweit eine Partizipationsaufgabe haben. Auch als im Jahr 2005 durch eine Gesetzesänderung der Vorrang der Berufsvormundschaft entfallen ist, ist das Familiengericht verschont geblieben, das hat Frau Veit schon erwähnt. Die Änderung hatte nur das Betreuungsrecht im Blick, nicht die Minderjährigenvormundschaft. Aber diese Berufsvormundschaft ist eigentlich etwas, das hier – qualifiziert, mit geringeren Fallzahlen und mit Einzelpersonen, die sich verantwortlich fühlen – die persönliche Vormundschaft stärken würde. Jetzt kam, auch in den Diskussionen im Vorfeld dieses Gesetzes, die Forderung auf, das doch wieder rückgängig zu machen, denn die Minderjährigenvormundschaft war damals nicht im Blick, weder in der Gesetzgebung noch sonst, und das hat heftige Reaktionen ausgelöst: Man wolle Aufgaben von der Jugendhilfe an die Justiz abdrücken – wo doch gerade kurz zuvor die Justiz Aufgaben abgedrückt hatte an die Jugendhilfe. Wie da so eine Emotion anders herum losgehen kann, war interessant! Die Justiz hier in die Pflicht zu nehmen und ihre Potentiale zu nutzen, u. a. für durch Einzelpersonen geführte Berufsvormundschaften, das wäre auch noch einmal ein Ansatz! Da unterstütze ich Frau Veit voll und ganz. Da lässt sich eine Qualifizierung erreichen. Das lässt sich sogar jetzt im Gesetzgebungsverfahren umsetzen, hier diesen aus Versehen mitgeregelten Wegfall des Vorrangs wieder aufzunehmen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Prof. Hoffmann auf die Fragen der Kollegin Granold und des Kollegen Wunderlich!

SVe Prof. Dr. Birgit Hoffmann: Ich möchte anfangen mit der Frage von Frau Granold zum Passus „an Eltern statt“. Der Vormund oder der Pfleger ist aktuell teilweise Muss-, teilweise Kann-Beteiligter in den Verfahren und insoweit auch im Prinzip zumindest anzuhören. Die Praxis ist aber aktuell in jedem Jugendamt vollkommen unterschiedlich. Vielfach wird diese Aufgabe durch die Anhörung des Jugendamtes im Rahmen der Mitwirkung sozusagen „miterledigt“, also indem eine Delegation dieser Anhörung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) erfolgt. Andere Jugendämter machen das als Einzeltermin und würden – da die Kinder ja nicht immer am Ort des Vormunds untergebracht sind – hierfür auch, beispielsweise, von Frankfurt nach Emden fahren, wenn sie meinen, dass es erforderlich ist. Es gibt also eine ganz divergierende Praxis, wie diese Beteiligung umgesetzt wird, welche Kosten und welche Zeit man da investiert. Vor diesem Hintergrund habe ich auch in meiner Stellungnahme geschrieben, dass ich mir auch vorstellen könnte, dass man den ASD zum Teil entlastet, indem man in den ja überall gerade anstehenden Kooperationsvereinbarungen überlegt, ob manchmal nur der Vormund kommt. Anders als die Vorredner weiß ich deswegen nicht, ob ich für jedes Verfahren eine *persönliche* Anhörung in dieser Konstellation haben möchte. Ich müsste deswegen noch einmal sorgfältig darüber nachdenken. Aber ich würde nicht eindeutig sagen, dass in § 160 FamFG auf jeden Fall der Vormund mit aufgenommen werden soll. Ich kenne allerdings die ausländischen Rechtsordnungen nicht und weiß nicht, ob sie vielleicht eine Anhörung vorschreiben, oder ob der Vormund nicht beteiligt ist.

Nun zu dem Pensenschlüssel: Also, ein Pensenschlüssel wäre in Bezug auf Vormundschaften und Pflegschaften sehr schwierig, denn das sind dynamische Fälle, die über zehn, zwölf, manchmal auch 18 Jahre verfolgt werden. Im Jahr 1 kann man gar nicht genau wissen, was sich später ergibt. Familiensachen sind natürlich alle dynamisch, aber beim Familiengericht würde dann jeweils ein neuer Fall anhängig gemacht werden und es würde erneut ein Pensum erfüllt. Hier aber läuft das dauerhaft durch. Den Vorschlag von Herrn Wiesner fände ich jetzt auf der Organisationsebene sehr weiterführend, wenn man sagt: keine Beistandschaften mehr parallel, sondern nur Vormundschaften und Pflegschaften. Das greift dann natürlich in die Organisationshöhe des örtlichen Trägers ein. Insgesamt finde ich, dass viele Jugendämter sehr bemüht sind hinsichtlich einer Qualifikation des Bereiches.

Zum monatlichen Kontakt: Ich meine, dass wir in Deutschland noch ein Defizit im Bereich der Dauerpflege haben, gerade auch was das Verhältnis von Adoptionen im Verhältnis zur Dauerpflege anbelangt. Mein Ideal wäre eigentlich, dass viele von den Kindern, die zunächst und oft umplatziert werden, auf Dauer auch sicher in Dauerpflegeverhältnissen untergebracht werden können – das ist ja auch ein Bestandteil des Antrags der SPD und von vielen anderen Überlegungen. Das aber passt für mich mit dem monatlichen Kontakt nicht zusammen. Eltern, die sich gegen eine Adoption – etwa gegen eine internationale Adoption eines Kindes aus Thailand – entscheiden, möchten möglichst so sein wie andere Familien auch. Und bei mir kommt auch nicht jeden Monat einer vorbei, um nachzuschauen, was ich mache. Und wenn ich an meinen 17-jährigen Sohn denke – der hätte auch keine Lust, sich jeden Monat mit jemandem zu treffen, der würde sich vielleicht lieber alle drei Monate drei Stunden treffen, wenn man in diesem Stundenvolumen bleibt. Deswegen kann ich mir Konstellationen vorstellen, wo das wirklich kontraproduktiv ist. Die Kontaktpflege kann und muss ganz unterschiedlich und individuell erfolgen. Ich bin natürlich auch für einen persönlichen Kontakt. Man muss ansprechbar sein, man muss bekannt sein. So etwas wie bei Herrn Beinkinstadt darf nicht passieren. Aber das heißt für mich nicht zwingend: einmal im Monat persönlicher Kontakt. Bei einem solchen monatlichen Kontakt würde es für mich verständlich, wenn man das aus der Perspektive der Pflegeeltern oder auch des Jugendlichen letztlich doch als Kontrolle empfindet.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Beinkinstadt auf die Fragen der Kollegin Granold und der Kollegin Steffen!

SV Joachim Beinkinstadt: Ja, an Herrn Mix und an mich gerichtet wurde die Frage: Wie geht ein Vormund, ein Amtsvormund, mit Pflegestellen um? Dazu möchte ich vorweg sagen: Nicht selten ist der Vormund im Hilfeplanverfahren bereits mitentscheidend beteiligt bei der Frage: Wo wird ein Kind platziert? Es ist schon mal wichtig, dass der Vormund bei der Grundentscheidung, wie wird ein Kind untergebracht, mit dabei ist – in einer Einrichtung, in einer Lebensgemeinschaft, in einer Pflegestelle, welche Rückkehroptionen sind da? Genauso wie er mit dabei sein muss, um bei ganz kleinen Kindern § 36 SGB VIII mit im Auge zu haben, wonach

Kinder, die auf Dauer nicht bei ihren Eltern leben können, auch die Chance auf Adoptiveltern erhalten müssen. Es ist mein Anliegen im Hause, darauf Wert zu legen, dass nicht einzelne Stellen gegeneinander wirken – z. B. Adoptionen gegen Pflegestellenunterbringung –, und wer gerade zuerst dran ist, der bringt irgendwie unter. Hat sich der Vormund im Hilfeplanverfahren für die Unterbringung in einer Pflegestelle nach §§ 27, 33 SGB VIII ausgesprochen, dann wird er dabei sein, dann wird er bei der Wahl der Pflegeeltern mitwirken wollen und dann ist im Prinzip schon von vornherein ein gutes Verhältnis auch zu diesen Pflegeeltern hergestellt. Beim Kind kommt es auf das Alter an. Der Vormund wird niemals kontrollieren wollen! Ich habe das auch in meiner schriftlichen Fassung deutlich gemacht: Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass Kinder, die im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht werden, gut untergebracht sind. Es kann sich dann etwas entwickeln. Und da stellt sich die Frage, wie oft sehe ich ein Kind? Hat das Kind Vertrauen, mir zu erzählen: Ich will gar nicht in dieser Pflegestelle bleiben, ich will zu meinen Eltern zurück, ich will irgendwohin! Ein Kind in einer Pflegestelle muss eine Ombudsfrau/einen Ombudsmann haben, wo es hingehen und sagen kann: Ihr glaubt nur, es ist alles gut für mich! Es gibt, glaube ich, die allgemeine Auffassung in diesem Land, dass eine Pflegestelle das beste ist, was es gibt. Da muss ich hin und wieder widersprechen! Wir haben besonders krasse Fälle der Herausnahme, und zwar immer zum selben Zeitpunkt, das kann man fast wissenschaftlich untersuchen: Immer mit 13, 14 Jahren geht es auf einmal rückwärts, auch bei den Pflegeeltern. Das, was sie eigentlich wollten, ein tolles Kind kriegen, ist nicht mehr so toll. Dann kommt einmal eine Mutter zu Besuch, die vor acht Jahren das letzte Mal da war – und das Kind will wieder zurück. Hier ist dann ein Vormund unglaublich wichtig, jemand, der ein Vertrauensverhältnis zum Kind hat. Die Pflegeeltern haben da eine ganz schwierige Situation! Wären sie auch Vormund, dann wäre das Jugendamt nur noch als Hilfeträger beteiligt und nicht mehr als gesetzlicher Vertreter. Kontrolle? Auf keinen Fall! Insofern kann ich gleich zu den beiden Fragen von Frau Steffen übergehen: Häusliche Umgebung, einmal monatlich. Ich betrachte das juristisch als Umkehrschluss. Offensichtlich gehen viele – vielleicht auch zu Recht – davon aus, dass der Vormund sein Mündel mal so eben ins Amt zitiert: „Komm’ mal her, ich will dich mal sehen“, und dann war es das. Also das findet, glaube ich, gar nicht mehr statt. Es ist in der Tat noch so, dass alle anderen, die im Amt arbeiten – teilweise auch Vorgesetzte –, den Amtsvormund, der das Amt verlässt, als einen betrachten,

der auf Freizeittour geht: „Aha, wo fährst Du hin? Ach, Du fährst von Hamburg nach Flensburg! Das ist ja eine tolle Reise! Du hast es gut!“ Mittlerweile hat man erkannt, dass man dieses alles auf sich nimmt, um ein Mündel an der dänischen Grenze zu besuchen und um dort in der Umgebung mit ihm Kontakt aufzunehmen, schon um das Umfeld eines Mündels zu kennen. Das ist Standard. Und da, wo es nicht Standard ist, da müssen wir unabhängig vom Gesetz nachbessern und Jugendamtsleitungen schulen. Andere Umgebung: Das kommt aufs Alter an. Und ich kann immer nur sagen: So machen wir es schon viele, viele Jahre, 15 Jahre und länger. Vielleicht länger als andere jeweils in meinem Jugendamt, weil es auch erlaubt ist, das Haus zu verlassen, die Kontakte so zu führen, wie auch Jugendliche es gerne haben wollen. Es geht gar nicht nur um „einmal sehen im Monat in irgendeiner Umgebung“. Jugendliche führen mittlerweile untereinander Kontakte mit modernen Kommunikationsmitteln. Daran kann man sich beteiligen! Auch in einem Amt. Nicht: „Komm' zu mir“, sondern wir sprechen miteinander, wir chatten miteinander, wir telefonieren miteinander, wir unterhalten uns und wir sind irgendwo dabei. Das wird in vielen Jugendämtern gemacht. Ich möchte deshalb fast sagen, das Gesetz meint eigentlich: Nicht im Amt und möglichst im Kontakt, so dass ein persönlicher Bezug überhaupt entsteht. 50 Fälle: Hierzu müsste man Ahnung haben von Fallzahlbemessung. Wir haben vor vielen Jahrzehnten einmal das Institut in Herten gehabt, PROSOZ, und davor waren es die KGSt-Stellen, die immer etwas vorgegeben haben, aber auch sehr unter dem Gesichtspunkt der Finanzierungsmöglichkeiten. In Hamburg hat man so etwas auch versucht und hat vor vielen Jahren, schon Ende der 80er Jahre, 720 Arbeitsminuten pro Mündel festgelegt – das ist genau eine Stunde im Monat –, zusätzlich noch ein paar Fahrtzeiten, so dass wir dann schon auf ungefähr 50 Vormundschaften gekommen sind. Aber das ist die Spitze. Vormundschaften hat man nicht immer ein- und dieselben, sondern es gehen welche 'raus, es kommen welche dazu. Hinzu kommt, dass der Begriff „Vormundschaft“ nicht mehr mit dem übereinstimmt, was die gerichtliche Praxis in Deutschland macht. Es ist ja gar nicht mehr zulässig, Eltern das gesamte Sorgerecht zu entziehen, wenn nicht auch alle Sorgerechtsanteile betroffen sind, die von den Eltern nicht ausgeübt werden. Wir werden zu 50 Prozent – teilweise mehr, kommt auf die Gerichte an – Pfleger in Ergänzung elterlicher Sorge. Das ist richtig, aber nicht einfach, weil genau in den Fällen die Eltern eben noch mit am Ball sind. Die Gerichte gehen mehr und mehr dazu über, zunächst einmal, auch wegen

Anhörungsproblematiken, im Rahmen der einstweiligen Anordnung das Jugendamt zum Ergänzungspfleger für das Aufenthaltsbestimmungsrecht, Erziehungsrecht, die Gesundheitsfürsorge zu bestellen, aber auch immer nur, soweit erkennbar ist, welche Teile der elterlichen Sorge entzogen werden müssen. Wir sind also mehr und mehr Pfleger. Im Kontext zu 50 Fällen muss man sich überlegen, ob alle Pfllegschaften und Vormundschaften gemeint sind, einschließlich eines Ergänzungspflegers, wo es um die Aussagegenehmigung gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften geht, wenn Eltern das Kind vielleicht misshandelt haben oder der Verdacht einer Misshandlung besteht. Zählt der Fall mit? Was ist mit dem nächsten Fall, in dem das Jugendamt Umgangspfleger wird? Sie und wir wissen, dass das FamFG dem Jugendamt beschert hat, Umgangspfleger werden zu können. Wie vieler Kontakte bedarf es da, wie lange dauert es? Es ist extrem schwierig! Ich bin der Meinung, dass 50 Fälle auch wirklich die Schallmauer darstellen müssen. 40 Fälle wäre in der Tat besser, weil man bei der Personalbemessung und gemessen an Spitzenzeiten, wo man eben viele Fälle in einem Jahr insgesamt hat, damit besser leben könnte. Insofern besteht ein Wechselspiel zwischen der Fallzahl und der Frage der Kontakte in welcher Umgebung. Aber es so festzuschreiben und dann auch noch in der gerichtlichen Kontrolle abgefragt zu bekommen, da sehe ich auch gewisse Gefahren, weil es sehr schnell dazu kommen kann, dass man sagt: Ich leiste es ab, so wie es drin steht, 50, 40 Fälle, einmal im Monat, und das war es! Und das ist nicht das, was wir unter qualifizierter Vormundschaft verstehen wollen!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wenn ich das Thema „einmal im Monat besuchen“ ganz kurz aufgreifen darf: Da heißt es im Gesetzestext: Es soll in der Regel einmal im Monat ... wenn nicht im Einzelfall andere Besuchsumstände oder ein anderer Ort erforderlich sind. Also da ist doch eigentlich schon Spielraum drin?

SV Joachim Beinkinstadt: Ja!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Gut, dann habe ich es richtig verstanden. Bevor wir jetzt die zweite Fragerunde machen, frage ich, ob jemand außer dem Kollegen Wunderlich noch eine Nachfrage hat? Das ist nicht der Fall. Dann würde ich sagen, machen wir einfach noch die Frage dazu!

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Meysen und Frau Prof. Sünderhauf-Kravets. Vorab an Herrn Dr. Meysen: Sie sagen, Beteiligung bei Kindern findet bei Gericht nicht statt. Also schon nach der UN-Kinderrechtskonvention sind ja Kinder bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen. Ich muss zumindest für meinen Berufsstand dann doch in Anspruch nehmen, dass das bis 2005, bis ich das Familiengericht verlassen habe, auch stattfand. Und ich denke, die von mir zurückgelassenen Kollegen werden es auch weiterhin machen! Soviel dazu. Ich habe eine Frage an Sie beide: Wir haben ja jetzt in der Regel nur von Vormundschaft gesprochen. Vorhin hat Herr Schindler angedeutet, dass das eigentlich auch bei der Betreuung verstärkt in den Vordergrund kommen sollte, dieser verstärkte persönliche Kontakt, und ob man da vielleicht auch so eine Oberfallgrenze einziehen sollte. Das ist das eine. Zum anderen – da weiß ich jetzt nicht, an wen ich die Frage richten soll, denn es ist ja keiner von Ihnen Verwaltungs- oder Verfassungsrechtler – die Problematik des Artikel 104a GG: Ob das Ganze zustimmungspflichtig ist, weil es ja durch das Anwachsen der Stellenzahlen doch stark in den Finanzhaushalt der Kommunen eingreift – phasenweise hieß es ja, Anwachsen der Stellen um bis zu 100 Prozent. Im Gesetzentwurf hieß es zwar „nicht näher bezifferbar“, aber das könnte man schon beziffern, wenn man sich ein bisschen Mühe geben würde. Es greift jedenfalls nach meiner Überzeugung ganz immens in den kommunalen Finanzhaushalt ein, so dass sich die Frage stellt, ob das zustimmungspflichtig ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Kollege, wer soll denn diese schwierige Frage hier beantworten können? Im Zweifel müssen wir den wissenschaftlichen Dienst bemühen.

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Gut, die letzte Frage streichen! Das machen wir mit dem Wissenschaftlichen Dienst!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): O. K., ja. Kollegin Hönlinger hat Ansätze gemacht, etwas fragen zu wollen? Bitte!

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich schließe zwei Fragen an. Ich habe bei Ihnen, Herr Dr. Meysen, gelesen, dass Sie auch für Finanzierungsfragen zuständig sind. Deswegen meine Hoffnung, dass Sie auf die Punkte antworten können, die die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände aufgeworfen hat. Das schließt sich an die Frage des Kollegen Wunderlich an. Es wird dort gesprochen von zusätzlichen Personalkosten pro Vollkraft von mindestens 50.000 Euro, von Sachkosten für den Arbeitsplatz, nicht bezifferbaren Reise- und Fahrtkosten für die Mündelkontakte – also es wird ein richtig schwarzes Bild aufgezeigt. Meine Frage: Inwiefern liegen die Kommunen da wirklich richtig? Möglicherweise sparen wir ja auch Folgekosten ein, wenn wir jetzt für eine Einschränkung im Vormundschaftsrecht sorgen. Also es würde mich freuen, wenn Sie darauf eine Antwort finden könnten. Meine zweite Frage richtet sich an Prof. Hoffmann: Prof. Sünderhauf-Kravets hatte gesagt, dass man die Vormünder eigentlich anders ausbilden müsste, weil die Ausbildung Richtung Verwaltungsfachkraft eigentlich in die falsche Richtung gehe, wenn wir das Gesetz so neu fassen. Sie sind auch in der Ausbildung von Vormündern tätig. Deswegen meine Frage: Wie sollte denn die Vormundschaft der Zukunft aus Ihrer Sicht aussehen? Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Hat noch jemand Fragen? Auf die Fragen der Kollegin Hönlinger Frau Prof. Hoffmann!

SVe Prof. Dr. Birgit Hoffmann: Ich konnte meine Tätigkeit als Hochschullehrerin an der HTWK Leipzig beginnen und weiß daher auch über die neuen Bundesländer minimal Bescheid. Dort stellt sich die Situation ganz anders dar als in Bayern: Die sozialen Dienste wurden aufgebaut und fast alle Vormünder und Pfleger haben eine sozialpädagogische Ausbildung. Dort gibt es quasi gar keine Mitverwaltungsausbildung. Dann gibt es Regionen wie die in Bayern, wo alle Mitarbeiter Verwaltungsfachkräfte sind. Und es gibt andere Regionen, da gibt es gemischte Verhältnisse und auch Jugendämter, die das bewusst von sich aus sagen, wir möchten die Mischung aus Verwaltungsfachkraft und sozialpädagogischer Fachkraft in unserem Sachgebiet, um uns gegenseitig zu unterstützen. Und das, denke ich, müsste es auch sein: man braucht beide Kompetenzen! Jetzt wäre die Frage perspektivisch: Welche Fachkraft erwirbt schon im Studium mehr von der

Kompetenz der anderen? Das wären meiner Meinung nach aktuell, je nachdem, wie der Bachelor strukturiert ist, wahrscheinlich die Sozialarbeiter, weil die – zumindest in Mannheim – einen sehr hohen Rechtsanteil haben. Das lässt sich aber auch nicht durchgängig beurteilen. Also im Prinzip müsste man schauen, was hat er gemacht, und vor allen Dingen, wie ist er bereit, sich fortzubilden, um die Defizite, die er noch aus der Ausbildung hat, auf anderen Arbeitsplätzen auszugleichen. Ich fände es deswegen nicht zwingend erforderlich, 'reinzuschreiben, dass es eine sozialpädagogische Fachkraft sein muss; denn nur sozialpädagogische Kenntnisse, das reicht nicht aus. Ich muss Opferentschädigung beantragen, ich muss Umgangsrecht können, ich muss Familienverfahrensgerichtsgesetz können, ich muss ganz, ganz viele Rechtskenntnisse haben. An der Stelle würde mir deswegen die allgemeine Formulierung im SGB VIII – das Fachkräftegebot – ausreichen. Ich finde es eher erstaunlich, wie wahnsinnig unterschiedlich die Standards und der Umgang mit den Vorgaben aktuell ist – sehe aber auch eine Angleichung in allen Gebieten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Dann nehmen wir ins Protokoll auf: Bei den Ausführungen der Frau Prof. Hoffmann äußerten sich nonverbal Herr Schindler, Frau Sünderhauf-Kravets und Herr Wiesner zustimmend. Herr Dr. Meysen auf die Fragen des Kollegen Wunderlich und der Kollegin Hönlinger!

SV Dr. Thomas Meysen: Herr Wunderlich, Beteiligung findet bei Familiengerichten statt! Ich habe von Rechtspfleger/-innen gesprochen und der Frage, ob Rechtspfleger/-innen bei der Frage der Bestellung, der Entlassung und der Bestellung eines anderen Vormunds beteiligen. Die Gerichte in Deutschland beteiligen sehr viel, die hören an, und zwar – auch das haben die Untersuchungen in 27 EU-Staaten gezeigt – so viel wie in keinem anderen EU-Land. Kein anderes Land hört auch nur annähernd so viel an, so dass man die Frage stellen darf, ob wir nicht einen Tick zu viel anhören, denn andere organisieren die Beteiligung anders. Der persönliche Kontakt ist sehr individuell; ich fand sehr schön, was Herr Beinkinstadt dazu gesagt hat. Mit Jugendlichen gehe ich ganz anders in Kontakt. Das fängt schon vor dem 14. Lebensjahr an, und die Formen der Kontaktaufnahme, des Vertrauensaufbaus – dass ich dahinter komme, wie es ihm geht, was ich tun kann, ob es ihm schlecht geht, ob es ihm gut geht, wie es ihm im Heim geht, in der

Pflegefamilie geht – sind ganz anders, als das Besuchen und Vorbeischauen und nach dem Rechten zu sehen. Im Gesetzentwurf ist eine Formulierung drin geblieben, die sehr schwierig ist, die sagt: Ich muss hingehen und dann sehe ich, ob das Kind dort in der Pflegefamilie oder im Heim misshandelt, vernachlässigt oder missbraucht wird. Das ist ein Visualisierungsgedanke, der sicherlich nicht der Realität entspricht.

Zu Artikel 104a Absatz 4 GG maße ich mir an, etwas zu sagen: In meinem früheren Leben war ich an einem Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, die Föderalismusreform hat mich ausgesprochen interessiert. Einer der wesentlichen Punkte, die die Länder und Kommunalen Spitzenverbände bei der Reform im Blick hatten, war die Kinder- und Jugendhilfe als eine Schnittstelle, wo der Bund unmittelbar Aufgaben auf die Kommunen übertragen hat. Die Zustimmungspflicht hing davon ab, ob Verfahrensregelungen getroffen wurden. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz wurde kurz vor der Föderalismusreform ohne Zustimmungspflicht verabschiedet, obwohl es erhebliche Kostenfolgen hatte. Momentan schreiben wir ein Rechtsgutachten zur finanzverfassungsrechtlichen Machbarkeit einer Verlagerung von Aufgaben der Jugendsozialarbeit, einer beruflichen Eingliederung aus den Aufgaben des SGB II in das SGB VIII. Solche Fragestellungen sind bei uns also gerade sehr virulent, und wenn ich dazu aus Artikel 104a Absatz 4 GG kurz die maßgebliche Passage vorlesen darf: „Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder *vergleichbaren Dienstleistungen*...“ – und da würde ich sagen: Ja, das haben wir hier! Auch, wenn es eine justizielle Geschichte ist. Ich glaube, das ist weit auszulegen. Und jetzt: „... oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten *begründen*... bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.“ Ich habe zwischendrin etwas weggelassen, auf das es hier nicht ankommt. Und ich würde sagen: Hier wird keine Aufgabe begründet. Die persönliche Vormundschaft ist im Gesetz jetzt schon vorgeschrieben, durch diese Einbeziehung mit Verweisungen, die eben nicht so leicht zu lesen sind und die auch aus einer Tradition heraus in Deutschland – Westdeutschland – so nicht gehandhabt wurde, diese Tradition der Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft für uneheliche, wie es früher hieß, dann später nichteheliche Kinder. Da ging es um Unterhalt. Das wurde vom Schreibtisch aus geführt, und die persönliche Vormundschaft war kein Thema. Deswegen hätte Herr

Beinkinstadt nie Kontakt zu seinem Vormund gehabt, wenn er nicht selbst ins Amt gegangen wäre und gefragt hätte. Das ist eine Tradition. Aber die persönliche Vormundschaft als Aufgabe gibt es schon, das Gesetz sagt schon, dass es eine solche sein soll, und jetzt sagt es dies eben so deutlich, mit einer Fallzahl, die eine Schallmauer nach oben ist. Ich würde nicht sagen, dass hier eine Neuleistung begründet wird, weshalb ich die Zustimmungsbefähigung, die im Gesetzentwurf verneint ist, hier ebenfalls verneinen würde. Aber ich glaube, darüber können die Verfassungsexegeten streiten!

Was die Mehrkosten angeht – da setzten Sie ja direkt an, Frau Hönlinger –, Personalkosten in Höhe von 50.000 Euro: Da freuen sich Vormünder, wenn Sie so ein Bruttogehalt haben! Nicht alle erwarten das, und kaum einer bekommt es. Aber gut, man muss irgendeine Größe ansetzen, und da gerne die Verwaltungskosten unterschlagen werden – denn die brauchen einen Computer, und wenn ich so viele Dienstreisen mache, dann brauche ich auch ein Diensthandy usw. – ist es schon in Ordnung, wenn dieser Betrag hier angesetzt wird und diese anderen Kosten dann vielleicht entsprechend reguliert. Die Frage ist nur: Wie viele neue Stellen müssen geschaffen werden? Es gibt eine Forschung des ISA (Institut für soziale Arbeit), Anfang der 2000er Jahre durchgeführt. Und damals war die durchschnittliche Zahl schon unter hundert. Also dieses „es muss ungefähr doppelt so viel sein“ war damals schon nicht erreicht und seitdem hat sich etwas nur in die eine Richtung verbessert, und nicht in die andere Richtung. Also wenn es Veränderungen gab in den Kommunen, dann nur in die eine Richtung, so dass es sicherlich nicht ein Doppelt-so-viel an Vormündern braucht, sondern es doch irgendwo dazwischen, aber auch nicht so ganz nah an den 100 derzeit liegen dürfte. Das ist das, was wir wissen. Genau berechnen können wir das nicht, weil sich wirklich einiges bewegt hat seit diesen letzten Forschungen. Da hatten wir mal Zahlen, das war gut beforscht, und dann hat es lange Zeit gedauert, bis die Kommunen reagiert haben. Sie haben zunächst nicht reagiert, und es ist schön, dass der Gesetzgeber jetzt aktiv wird.

Was die Folgekosten angeht, die gegenzurechnen sind: Die sind schwer zu beziffern. Das spielt ja bei sozialen Dienstleistungen immer eine Rolle, und da begeben wir uns auch bei den Vormundschaften auf ein schwieriges Terrain. Was die Vormünder an öffentlichen Leistungen einsparen, das, glaube ich, kriegen wir nicht eingefangen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Die Frage nach Artikel 104a GG war zurückgezogen. Eine zurückgezogene Frage ist so zu behandeln, als sei sie nicht gestellt worden, aber da die Antwort trotzdem gut war, habe ich sie zugelassen! Jetzt haben wir noch eine Frage des Kollegen Wunderlich an die Frau Prof. Sünderhauf-Kravets. Bitte schön!

SVe Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf-Kravets: Der persönliche Kontakt ist bisher zwar nicht ausdrücklich, aber doch schon geregelt: In § 1897 Absatz 1 BGB heißt es: Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, den Betreuten im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Hieraus lese ich eindeutig bereits jetzt eine persönliche Kontaktpflicht; sie wird aber in der Praxis ganz häufig nicht wahrgenommen. Ich kenne Betreute, die jahrelang von ihrem Betreuer im Heim nicht besucht worden sind, die ihn überhaupt nicht kennen, der sie nicht kennt, und ich hatte deswegen auch vorgeschlagen und halte es für erforderlich, hier eben nicht nur die nichtvorhandenen Kontakte als Entlassungsgrund ins Gesetz zu schreiben, sondern positiv zu normieren. Ich hatte vorgeschlagen, in § 1901 Absatz 3 BGB aufzunehmen: „Der Betreuer hat mit dem Betreuten durch regelmäßige Besuche in dessen gewohnter Umgebung persönlichen Kontakt zu halten.“ Wie häufig diese Besuche sein müssen, würde ich der verantwortungsvollen Entscheidung der Betreuerinnen und Betreuer überlassen. Es handelt sich hier nicht um Kinder, sondern um Erwachsene. Das ist deswegen noch einmal etwas anders zu sehen, und die können auch in sehr, sehr verschiedenen Lebensumständen und Verfassungen sein, so dass ein häufigerer oder seltenerer Besuch angemessen sein kann.

Die Fallzahlbegrenzung für die Betreuer einzuführen, würde ich spontan für eine gute Idee halten. Allerdings kann ich dazu jetzt keine qualifizierte Aussage zur denkbaren Größe machen; das wäre mir zu stark „aus dem Ärmel geschüttelt“. Aber grundsätzlich, würde ich sagen, ist das angemessen, denn in jedem Job leidet die Qualität, wenn man zu viele Fälle bearbeiten muss. Aber die persönliche Kontaktpflicht sollte ausdrücklich im Gesetz stehen, und dann kann man gerne auch sagen, dass die Verletzung ein Entlassungsgrund sein soll.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, weitere Fragen sehe ich nicht. Es war mir ein Vergnügen; ich habe so das Gefühl, den anderen auch. Das ist nicht immer so bei uns, aber es ist ja so auch einmal ganz schön! Danke Ihnen herzlich, dass Sie hier gewesen sind, dass Sie uns zur Verfügung standen – und wir werden darüber nachdenken, was Sie ausgeführt haben. Es gab ja, glaube ich, einen Punkt, über den man noch einmal diskutieren könnte. Den habe ich mir auch aufgeschrieben. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg!

Ende der Sitzung: 16.11 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB
Vorsitzender